Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband zu Hamburg

Sein Werdegang und seine Arbeit

Von

Dr. Hermann Schuon

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff

Dreizehnter Band. Drittes Heft:

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband zu Hamburg

Sein Werdegang und seine Arbeit

von

Dr. Hermann Schuon

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1914

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1— 3

I. Kapitel: Gründung und geschichtliche Entwicklung des D. H. V. . . . . 4— 14

II. Kapitel: Die nationale Stellung des D. H. V. . . 15— 16

III. Kapitel: Die Organisation des D. H. V. . . . . 17— 30

IV. Kapitel: Stellungnahme des D. H. V. zu Standesfragen . . . . . 31—204

1. Das Lehrlingswesen . . . . . 31— 47
2. Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen . . . . . 47— 71
   Anhang
   a) Privathandelsschulen . . . . . 61— 65
   b) Handelsvorschulen (Handelsjahresschulen) . . . . . 65— 71
3. Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe . . . . . 71— 90
4. Die Regelung der Arbeitszeit . . . . . 91—130
   Vorbemerkung 91
   a) Die Ladenschlußfrage . . . . . 91—102
   b) Die Arbeitszeit in den Kontoren . . . . . 102—116
   c) Die Sonntagsruhe . . . . . 116—129
   d) Der Erholungsurlaub . . . . . 129—130
5. Der Anstellungsvertrag (rechtliche Stellung der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge) . . . . . 131—149
   Vorbemerkung 131
   a) Die Kündigungsfrist . . . . . 131—132
   b) Die §§ 70, 71, 72 H. G. B. . . . . 132—133
   c) Die Konkurrenzklausel . . . . . 133—140
   d) Der § 63 H. G. B. . . . . 140—142
   e) Die Zeugniserteilung . . . . . 142—143
   f) Die freie Station . . . . . 143—144
   g) Die Gehaltszahlung 144
   h) Der Anstellungsvertrag auf Provision 144
   i) Das Bestechungswesen . . . . . 144—145
   k) Das pfandfreie Arbeitseinkommen . . . . . 145—146
   l) Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen . . . . . 146—149
   m) Einheitliches Privatangestelltenrecht 149

Seite

6. Die Kaufmannsgerichte . . . . . 149—161
Anhang: Das Reichs-Kaufmannsgericht . . . . . 160—161
7. Die Handelsinspektoren . . . . . 161—168
8. Die Kaufmannskammern (Handlungsgehilfenkammern) . . . 168—178
9. Staatliches Versicherungswesen . . . . . 178—204
a) Die Sozialversicherung . . . . . 178—187
α) Krankenversicherung . . . . . 178—184
β) Invalidenversicherung . . . . . 184—186
γ) Unfallversicherung . . . . . 186—187
b) Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten . . . . . 187—200
c) Die staatliche Stellenlosenversicherung . . . . . 200—204

V. Kapitel: Wohlfahrtseinrichtungen des D. H. V. 205—214
Vorbemerkung 205
1. Die Stellenvermittlung . . . . . 205—208
2. Die Auskunftei . . . . . 208—209
3. Der Rechtsschutz . . . . . 209—211
4. Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit . . . . . 211—212
5. Die Darlehnskasse . . . . . 212—214
a) Dahrlehns- und Unterstützungskasse . . . . . 212—213
b) Witwen- und Waisenkasse (Stiftungspfennig) . . . . . 213—214
6. Die Sparkasse 214

VI. Kapitel: Sondereinrichtungen des D. H. V. . . . 215—220
Vorbemerkung 215
1. Die Kranken- und Begräbniskasse . . . . . 215—217
2. Die Höhere Handelslehranstalt . . . . . 217—219
3. Der Bund für Wanderpflege . . . . . 219—220

VII. Kapitel: Der D. H. V. in Österreich . . . 221—235

VIII. Kapitel: Die Konkurrenz-Verbände . . . . . 236—237

Schlußwort . . . . . 238—240

Tabellen . . . . . 241—245

Literaturverzeichnis . . . . . 246—249

IV. Kapitel.

Stellungnahme des D. H. V. zu Standesfragen.

1. Das Lehrlingswesen.

Auf dem Gebiete des kaufmännischen Lehrlingswesen sind schon seit langer Zeit Mißstände vorhanden, die hervorgerufen wurden durch unzureichende Vorbildung der Lehrlinge und Mängel bei der Ausbildung. Die großartige Entwicklung von Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten, die »dadurch vielfach bedingten veränderten Betriebsformen, die wiederum in der Entwicklung zum Großbetriebe mit seiner in der Regel in weitestem Maße durchgeführten Arbeitsteilung ihren bemerkenswerten Ausdruck finden«[1]), haben den Mißständen im Lehrlingswesen Vorschub geleistet.

Diese Mißstände bilden in der Tat eine ernste Gefahr für den deutschen Handel; rückhaltslos muß zugestanden werden, daß das Lehrlingswesen eines der dunkelsten Kapitel im sozialen Leben des Kaufmannsstandes ist. Darüber herrscht Einigkeit, daß diese Mängel beseitigt werden müssen, wenn auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Zwecke ihrer Beseitigung voneinander abweichen. Auch der D. H. V. hat, überzeugt von dem großen und nachhaltigen Werte aller dahinzielenden Bestrebungen, der Ausbildung der Lehrlinge von jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Umfassendes Wissen und gründliche Ausbildung der kaufmännischen Hilfskräfte sind ein wichtiges Erfordernis, wenn die Bedeutung des deutschen Handels, die er nach dem gewaltigen Aufschwung in den letzten Jahrzehnten erlangte, nicht wieder verloren gehen soll. Darum sind auch die allseitigen Bestrebungen nach Schaffung und Förderung vermehrter Bildungsgelegenheiten für den kaufmännischen Nachwuchs mit Freuden zu begrüßen. Um so mehr muß beklagt werden, daß die praktische Ausbildung der Lehrlinge mehr und mehr vernachlässigt wird.

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 6.

Während in früheren Zeiten fast in jedem Betriebe persönliche Beziehungen zwischen Chef und Lehrling bestanden, findet heutzutage der Lehrling nur noch in den mittleren Betrieben des Groß- und Kleinhandels Gelegenheit, alle Einzelheiten des Geschäfts unter der persönlichen Anweisung des Prinzipals kennen zu lernen.

Nur in seltenen Fällen wird bei großen Handelshäusern und Banken von einer gründlichen und vielseitigen Gestaltung der Lehrlingsausbildung die Rede sein. Sowohl eine regelmäßig weitergehende Arbeitsteilung wie die starke geschäftliche Inanspruchnahme des Prinzipals bilden zum Teil die Ursache, daß die Heranbildung des Lehrlings einem Angestellten anvertraut wird und der Lehrling nur eine bestimmte, oftmals rein mechanische Verrichtung kennen lernt.

Die ungünstigsten Verhältnisse finden wir in der Hauptsache bei den kleinen Betrieben, die teilweise ihre Existenz kaum aufrecht erhalten können. Gibt es doch hier eine Menge solcher Kaufleute, die kaufmännisches Wissen selbst nicht besitzen, die von der Leitung eines kaufmännischen Betriebes nicht einmal eine Vorstellung haben. Die Kenntnisse, welche der Lehrling nach Vollendung einer solchen Lehrzeit mit ins Leben hinaus nimmt, sind sehr gering.

Wohl hat der Staat in § 76 des H. G. B. bestimmt:

> »Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.
>
> Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.
>
> In betreff der Verpflichtungen des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der G. O.«

Aber zur Durchführung dieser Vorschriften fehlt es an einem geeigneten Überwachungsorgan. Viele Berichte der Handelskammern werfen ein bedenkliches Licht auf die erheblichen Mängel, welche der praktischen Ausbildung der Kaufmannslehrlinge anhaften; die heute vielfach übliche Art der Lehrlingsausbildung muß zuletzt zu einer schweren Schädigung des Handels führen. »Jene mangelhaft ausgebildeten Kräfte bilden die große Reservearmee an Arbeitslosen für unseren Stand, und helfen dazu, auch im Handelsgewerbe allmählich ein Proletariat heranzuzüchten, das seinen gewaltigen Einfluß heute bereits sichtbar auszuüben beginnt«[1]).

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß »die mangelhaften Kenntnisse und Fähigkeiten der Prinzipale selbst in vielen Fällen eine zweckentsprechende und umfassende Ausbildung der Lehrlinge von vornherein unmöglich machen«[2]). Es ist bezeichnend, wenn die Handelskammer zu Lüneburg in ihrem Jahresbericht für 1900 auf Grund ihrer Erfahrungen zu folgender Forderung gelangt: »Mit Recht wird hervorgehoben, daß die geachtete Stellung des Kaufmanns wesentlich dadurch leidet, daß es jedermann ohne Erwerb auch nur der geringsten Vorkenntnisse gestattet ist, ein kaufmännisches Geschäft zu eröffnen und zu betreiben. Konkurse sind in vielen Fällen die unausbleibliche Folge. Es wird daher empfohlen, gesetzgeberische Bestimmungen zu erstreben, wonach nur Personen ein kaufmännisches Geschäft eröffnen, sich auch Kaufmann nennen dürfen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre durchgemacht haben und darüber ein Schluß- und Lehrzeugnis erworben haben, und daß nur Kaufleute mit solcher Qualifikation Lehrlinge halten und Lehrbriefe ausstellen dürfen, daß auch nur eine der Zahl der gehaltenen Kommis entsprechende Anzahl von Lehrlingen gehalten werden dürfe.« Und im Jahresbericht für 1901 sagt die Handelskammer Rottweil, daß die angestellten Erhebungen[3]) ergeben haben[4]), »daß ein sehr großer Teil der Ladeninhaber keine kaufmännische Vorbildung besitzt, d. h. weder eine Lehre durchgemacht, noch sich vor der Selbständigmachung in einer entsprechenden kaufmännischen Stellung befunden hat.«

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 3, S. 28.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 61.

[3]) Erhebungen, veranstaltet im Auftrage der K. Württ. Zentralstelle für Gewerbe und Handel über die berufliche Vorbildung selbständiger Kaufleute. Schriften des D. H. V. Bd. 36.

[4]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 62.

So sind in:

	Ladengeschäfte insgesamt	Davon Geschäfte, deren Inhaber Nichtkaufleute sind
Oberndorf	23	12
Rottweil	53	29
Schramberg	59	47
Spaichingen	19	6
Tuttlingen (nur Gemischtwaren- und Spezialwarengeschäfte)	52	36

Auch die Handelskammer Ulm hat durch Erhebungen ähnliche Ergebnisse erzielt, und der stellvertretende Vorsitzende der Detaillistenkammer in Hamburg, Schmersahl, führte in einem Vortrag[1]) u. a. aus: »Der Detaillistenstand setzt sich aus den verschiedensten Elementen zusammen. Wohl ist ein großer Teil mit guten Schulkenntnissen ausgerüstet, fachmännisch ausgebildet. . . . Leider müssen wir von einem weiteren Teile sagen, daß ihm überhaupt jede Vorbildung fehlt. Häufig aus anderen Berufsklassen herausgedrängt, steht der kaufmännische Berufsanwärter unter dem Wahne: »Eröffne einen Laden, Verstand, Kundschaft und Verdienst werden von selbst kommen.« Dies bestätigen vollauf die Erhebungen, die einzelne Handelskammern und Vereine hierüber angestellt haben. . . . Wenn im Jahre 1887 noch 67% der Gesamtheit kaufmännisch vorgebildet waren, so sank diese Zahl bis zum Jahre 1901 auf 34%. Diese Geschäftsleute, die mangelhaft oder gar nicht vorgebildet sind, bilden aber für den Gesamt-Detaillistenstand eine schwere Gefahr.«

Die geachtete Stellung des Kaufmanns muß bedenklich darunter leiden, daß Leuten ohne die geringsten Vorkenntnisse und, ohne imstande zu sein, ihr Geschäft ordnungsmäßig zu führen, das Recht eingeräumt ist, Lehrlinge auszubilden. Sollen hier gesunde Verhältnisse geschaffen werden, muß man in erster Linie für bessere Vor- und Ausbildung sorgen. Aus diesen Erwägungen heraus kommt der D. H. V. zu der Forderung[2]), daß »selbständigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Ausbildung verfügen, das Recht versagt bleiben muß Lehrlinge auszubilden (analog den Vorschriften des § 129 G.O.). Dieses Recht sollte nur denen zuerkannt werden, die durch Ab-

[1]) Fünfter Kongreß des »Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen«. Wiesbaden 1905. — Schriften des D. H. V. Bd. 36.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 65.

legung der obligatorischen Gehilfenprüfung den Nachweis erbracht haben, daß sie selbst über das Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen, das es ihnen ermöglicht, Lehrlinge in zweckentsprechender Weise auszubilden.«

»Wenn des weiteren für das Handwerk im § 129 der G.O. bereits die Vorschrift besteht, daß nur derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, so wird man diese Bedingung mit gutem Rechte auch für das Handelsgewerbe fordern können. Man wird auch im Kaufmannsstande ein gewisses Maß geistiger und sittlicher Reife und einen gefestigten Charakter von denen verlangen müssen, denen die Erziehung und Heranbildung der kaufmännischen Jugend anvertraut werden soll.«

Eine Beschränkung hinsichtlich des Rechtes, Lehrlinge im Handelsgewerbe zu halten, ist durch § 81 H. B. G. gegeben. Dieser bestimmt, daß Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen dürfen. Der Lehrherr darf auch solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden. Im Handelsgewerbe muß also der Prinzipal ein Verbrechen oder doch ein schweres Vergehen begangen haben, ehe gesetzlich die Möglichkeit gegeben ist, ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen.

Auch nach dieser Richtung hin sind für das Handwerk günstigere Normen aufgestellt; genügt doch hier schon neben »wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge«[1]) das Vorliegen von Tatsachen, welche die betreffenden Personen »in sittlicher Beziehung zum Halten oder zum Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen«, um ihnen die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen ganz oder auf Zeit zu entziehen, sogar dann, wenn sie nicht erst der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind. Es ist nicht einzusehen, warum diese Unterschiede zwischen dem Berufe des Kaufmanns und dem Handwerkerstande gemacht und selbst in unserer Zeit noch beibehalten werden, um so weniger, wenn man berücksichtigt, »daß bei der Frage nach der Befähigung des Lehrherrn nicht nur die Rücksicht auf die Berufsausbildung des Lehrlings, sondern auch diejenige auf seine ganze weitere Erziehung für das Leben in Be-

[1]) G.O. § 126a, Abs. 1.

tracht kommt«[1]). Aus diesen Erwägungen heraus fordert[2]) der D. H. V. die Ausdehnung der Bestimmungen des § 126a G. O.[3]) auch auf das Handelsgewerbe; muß doch auch hier solchen Personen, »die in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen«, das Recht hierzu entzogen werden.

In der Gewerbeordnungskommission des Reichstages (XXVI. Kommission) stellte der Abgeordnete Schack am 19. Januar 1909 überdies den Antrag, in § 126a G. O. das Wort »kann« durch »ist« zu ersetzen, und gab hierzu eine ausführliche Begründung. Der Antrag wurde aber abgelehnt[4]).

Eine Besserung der Mißstände im Lehrlingswesen verspricht sich der D. H. V. u. a. von der Einführung einer Gehilfenprüfung. »Am Schlusse der Lehrzeit ist durch Ablegung einer pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung) der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen. Die Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen ist, soll zweckmäßig auch auf die praktischen Kenntnisse, insbesondere im Kleinhandel, ausgedehnt werden«[5]). Es darf nicht verkannt werden, daß die allgemeine Durchführung dieser Forderung zweifellos wesentliche erzieherische Wirkungen hervorrufen wird, und zwar in zweifacher Weise. Der Prinzipal muß der Ausbildung seiner Lehrlinge erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, da er sonst mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß die bei ihm ausgebildeten Prüflinge durchfallen. Häufen sich derartige Mißerfolge, dann fällt schließlich dem Lehrherrn die

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 68.

[2]) Ein Antrag des Abg. Schack verlangte am 19. Januar 1909 in der Reichstagskommission die Ausdehnung des § 126a G.O. auf das Handelsgewerbe, analog dem § 128. Dieser Antrag wurde auch einstimmig angenommen und beschlossen, dem § 139l der G.O. folgende Fassung zu geben:

§ 139l. »Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes finden die Bestimmungen der §§ 126a u. 128 Anwendung.« — Schriften des D. H. V. Bd. 51, S. 17.

[3]) § 126a G.O. lautet: »Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings ungeeignet sind.«

[4]) Schriften des D. H. V. Bd. 51, S. 16/17.

[5]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 77.

Schuld dafür zur Last. Er wird aus diesem Grunde neben sorgfältigerer Ausbildung von vornherein Wert auf gut vorgebildetes Lehrlingsmaterial legen, und nicht wahllos jeden sich anbietenden jungen Mann als Lehrling annehmen.

Der Lehrling hingegen weiß, daß er nur nach bestandener Prüfung als vollwertiger Handlungsgehilfe gilt. Darin liegt der Ansporn, die Lehrjahre auszunutzen; Fleiß und Aufmerksamkeit werden mehr als sonst auf ein bestimmtes Ziel gerichtet sein. Dieses Ziel ist zunächst das erfolgreiche Bestehen der Gehilfenprüfung. Wer sie nicht besteht, muß mit empfindlichen wirtschaftlichen Nachteilen rechnen, da naturgemäß alle Gehilfen, die das Zeugnis der bestandenen Prüfung vorlegen können, den anderen gegenüber im Vorteil sind. Obgleich die Durchführung dieses Verlangens dem Handel kaum Nachteile bringen kann, kämpfen die Prinzipale und die Handelskammern gegen diese Handlungsgehilfenforderung. Sie begründen ihre ablehnende Haltung mit dem Hinweis auf die Eigenart des Handels, der sich frei entfalten müsse, und nicht vertrage, in die starren Formen des Zunftwesens gezwängt zu werden.

Ferner sei noch einer weiteren Forderung der Handlungsgehilfen gedacht. Während für das Handwerk die Verpflichtung zum Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages besteht, ist im Handelsgewerbe die mündliche oder schriftliche Festsetzung der Bedingungen des Lehrverhältnisses ganz den Parteien überlassen. Um sowohl die Prinzipale als auch besonders die Eltern der Lehrlinge über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären, ist vom D. H. V. ein ausführlicher Lehrvertrag ausgearbeitet worden, der den berechtigten Ansprüchen beider Teile gerecht wird, und eine zweckmäßige Grundlage für das Vertragsverhältnis bildet.

Endlich fordert der D. H. V., daß

> »Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, das Halten von Lehrlingen untersagt sein soll,«

eine Forderung, die ja selbstverständlich ist, und die sich hauptsächlich gegen Warenhäuser und ähnliche Betriebe, bei denen nach Art und Umfang eine sachgemäße Anleitung und Ausbildung der Lehrlinge naturgemäß ausgeschlossen ist, richtet.

Groß ist die Zahl der Prinzipale, die von Gewissenhaftigkeit oder Verantwortlichkeitsgefühl nichts oder nur wenig wissen, denen der Lehrling lediglich eine billige Arbeitskraft ist, die man während

der Lehrzeit möglichst ausnützt. Ganz zutreffend bemerkt Schmarje hierzu: »Leider sieht eben so mancher Prinzipal in seinem Lehrling nicht den künftigen Kaufmann, sondern nur die billige Arbeitskraft, für deren ferneres Schicksal er sich nicht verantwortlich fühlt. Er nimmt daher, was er als Lehrling bekommen kann, auch die minderwertigste Kraft, der offenkundige Geisteskrüppel ist ihm gut genug, nämlich dazu gut genug, wozu er ihn gebraucht«[1]).

Dies ist der Grund, daß bei Auswahl des Lehrlingsmaterials seitens des Prinzipals nicht die nötige Sorgfalt verwendet wird, daß dem Eindringen ungeeigneter Elemente mit mangelhafter Vorbildung in den Kaufmannsstand Vorschub geleistet wird. Die von der Handelskammer zu Braunschweig veranstalteten Erhebungen[2]) über 89 kaufmännische Fortbildungsschulen haben ergeben, daß von 6109 Schülern, die sich Ostern 1905 zur Aufnahme in diese Anstalten meldeten, 31,67 % die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, daß unter den erwähnten 89 Fortbildungsschulen 17 waren, »bei denen die Zahl der Ungenügenden 50 % und mehr der Aufgenommenen betrug«. Ähnliche Feststellungen gehen auch aus einer Umfrage hervor, die vom Deutschen Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen im Jahre 1908 veranstaltet wurde. Die Umfrage erstreckte sich auf 7571 in 210 kaufmännische Fortbildungsschulen neu aufgenommene Schüler, die im Deutschen und Rechnen geprüft wurden. Dabei ergab sich, daß 27 % der Schüler ungenügend vorgebildet waren. Von den Ostern 1909 eingestellten Lehrlingen haben 22 % die Abschlußklassen mehrstufiger Schulen nicht erreicht[3]).

Da eine Beurteilung der Vorbildung des kaufmännischen Nachwuchses ohne weitere urkundliche Nachweise unmöglich war, veranstaltete der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband Anfang 1907 eine Umfrage[4]) bei den deutschen Großstädten über die Berufswahl der schulentlassenen Jugend. Auffallend ist in dem statistisch dargestellten Ergebnis dieser Umfrage, daß eine sehr große Zahl der Knaben, die sich dem Handelsgewerbe zuwenden, nur mit Volksschulbildung versehen sind. »Weicht der

[1]) Vortrag auf dem fünften Kongreß des »Deutschen Verbandes für das kaufm. Unterrichtswesen« 1905 in Wiesbaden. — Schriften des D. H. V. a. a. O.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 8.

[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 51, S. 20.

[4]) Die Ergebnisse der Umfrage bildeten die Grundlage für eine Denkschrift mit zahlreichem statistischen Tabellenmaterial. Vgl. »Archiv für kaufmännische Sozialpolitik« Jahrg. 1908, Heft 2/3, S. 49—96.

Wert der Volksschulbildung in großen, kleinen und ländlichen Gemeinden auch weit voneinander ab, so gibt uns die Zahl der Knaben, die als Volksschüler das Handelsgewerbe erwählen, neuen Rückhalt für die Forderung des D. H. V., daß die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute mindestens die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule mit Erfolg besucht haben müssen[1]).

Nach den vom D. H. V. im Jahre 1908 gemachten statistischen Erhebungen[2]) hatten von 32 741 Verbandsmitgliedern besucht

	Anzahl	von je 100 Befragten
Volksschule	21 514	65,71
Mittelschule	4 170	12,74
Realschule oder Progymnasium .	3 675	11,22
Oberrealschule	717	2,19
Gymnasium	2 411	7,36
Hochschule	30	0,09
Ohne genaue Angabe	224	0,69

Die große Ziffer der Volksschüler fällt sofort auf. Doch wäre es verkehrt, daraus ohne weiteres schließen zu wollen, daß dem Stande der Handlungsgehilfen viel unfähige Elemente zuströmen. Im allgemeinen vermittelt die sieben- oder achtklassige Volksschule ein Maß von Wissen, das den Volksschüler zu einer erfolgreichen Laufbahn im kaufmännischen Berufe befähigt. Aber unter diesen 65,71 % Volksschülern werden viele sein, die eine ein-, zwei- oder dreiklassige Volksschule besuchten, oder die höchste Klasse einer mehrklassigen Schule nicht erreicht haben. Diese Knaben können nicht als ein geeignetes Lehrlingsmaterial angesehen werden. Darum fordert der D. H. V. eine Aufnahmeprüfung durch die Fortbildungsschule, damit festgestellt wird, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung nicht entsprechen, die die Fortbildungsschule stellen muß. Diese Lehrlinge sollen einer Vorstufe zugewiesen werden, um sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten. Die Kosten für die Unterhaltung der Vorstufe sollen den Prinzipalen auferlegt werden, deren Lehrlinge Aufnahme in der Vorstufe gefunden haben[3]). Es leuchtet ein, daß die Durchführung dieser Forderung des D. H. V. neben der pflichtgemäßen

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 40, S. 6.

[2]) Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen. S. 64.

[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 77.

Gehilfenprüfung äußerst wirksam ist, um die Prinzipale mittelbar zu einer sorgfältigeren Auswahl der Lehrlinge zu veranlassen, da sie ja die Kosten und die ideellen Nachteile bei Einstellung ganz ungeeigneter Elemente tragen müssen.

Ein weiterer Umstand, der zu den vorhandenen Mißständen im Lehrlingswesen führte, ist die weit verbreitete Unterschätzung des kaufmännischen Berufes. Sehr richtig bemerkt hierzu die Handelskammer Hirschberg in Schlesien in einem Rundschreiben an die Prinzipale des Kammerbezirks zu Anfang des Jahres 1907, daß trotz aller Mühen, die sich Lehrherren und Lehrer mit ihren Lehrlingen geben, diese sich niemals zu brauchbaren Handelsgehilfen ausbilden werden, daß sie »vielmehr dem kaufmännischen Proletariat anheimfallen, das Niveau des ganzen Standes damit drücken und eine Quelle ständiger Unzufriedenheit bilden. Um allmählich einen Wandel dieser mißlichen Verhältnisse herbeizuführen«, so führt die Handelskammer Hirschberg weiter aus, »wäre das Mindeste, was von einem Knaben, der sich der kaufmännischen Laufbahn widmen will, zu fordern ist, der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer guten Volksschule oder der Nachweis einer dementsprechenden Vorbildung«[1]).

Die Forderung der Handelskammer Hirschberg stimmt also durchaus überein mit den Ansprüchen, die der D. H. V. an die Vorbildung der kaufmännischen Lehrlinge stellt. Sie deckt sich aber auch mit der Forderung vieler anderer Handelskammern. Während aber der D. H. V. einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung Zwangskraft verliehen wissen will, lehnt die Handelskammer Hirschberg und mit ihr die Mehrzahl der Handelskammern eine Zwangsvorschrift ausdrücklich ab. Verschiedene andere Kammern dagegen, so die Handelskammern in Ulm a. D. und Sonneberg, stehen auf dem Standpunkte des D. H. V.

Ein ganz erheblicher Übelstand ist die Einstellung einer im Verhältnis zum Betriebe übermäßig großen Zahl von Lehrlingen, denn einmal leidet die Ausbildung der Lehrlinge unter der Einwirkung der Lehrlingszüchterei sehr, zum andern wird der kaufmännische Arbeitsmarkt mit mangelhaft vorgebildeten Kräften überflutet, die wirtschaftliche und soziale Lage des Handlungsgehilfenstandes herabgedrückt. Können doch die Ursachen der bedauerlichen Gehaltsverhältnisse der Gehilfen und der beträchtlichen Zahl der stellenlosen Handlungsangestellten neben dem stetig

[1]) a. a. O. S. 11/12.

wachsenden Eindringen der Frauen in den kaufmännischen Beruf mit in der Lehrlingszüchterei erblickt werden!

Mehrere Enqueten und Umfragen von kaufmännischen Vereinen und Körperschaften haben die geschilderten Erscheinungen bestätigt, und haben schließlich die Veranlassung zu einem gesetzlichen Verbote der Lehrlingszüchterei gegeben[1]). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind in die Gewerbeordnung aufgenommen[2]).

Bei Durchführung dieser Gesetzesbestimmungen ergeben sich jedoch die mannigfachsten Schwierigkeiten, weil den unteren Verwaltungsbehörden neben einem Mangel an Initiative oftmals die erforderliche Einsicht fehlt, wann die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnisse zu dem Umfange oder der Art eines Gewerbebetriebes steht. Diese Behörden haben keinerlei Maßstab, an dem sie das Mißverhältnis messen könnten, und holen vor einer etwaigen Entscheidung die Gutachten der Handelskammern oder anderer Körperschaften ein, die aber nur in seltenen Fällen das Vorhandensein eines Mißverhältnisses anerkennen. Die Folge davon ist, daß der § 128 wenig zur Anwendung gelangt. Wird aber einem Antrag auf Anwendung dieses Paragraphen stattgegeben, so wird »das Verfahren durch die Vernehmung von Sachverständigen, die Einholung von Gutachten der Handelskammern und schließlich die Berufungen des betroffenen Geschäftsinhabers an die höheren Instanzen so verschleppt, daß die Lehrlinge, um die es sich handelt, bei der Beendigung des Streites schon einen großen Teil ihrer Lehrzeit hinter sich haben«[3]).

Alles dies sind Momente, die eine wirksame Bekämpfung der Lehrlingszüchterei hindern.

Neben den Bemühungen des D. H. V. ist auch von anderer Seite, so namentlich von dem Deutschen Verbande für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen, schon seit vielen Jahren die Aufmerksamkeit der Behörden auf die großen Nachteile der Lehr-

---

[1]) Novelle zur G.O. vom 30. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 321).

[2]) § 128 G.O.: Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hiebei entsprechende Anwendung.

§ 139l G.O.: Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 22.

lingszüchterei gelenkt worden; auch wurde des öfteren, vor allem wieder vom D. H. V., an die gesetzgebenden Organe mit der Bitte herangetreten, diesen Übelstand zu beseitigen. Noch kurz vor dem neunten Deutschen Handlungsgehilfentag hat der Verband in einer Eingabe an die verbündeten Regierungen und das Reichsamt des Innern die Bitte ausgesprochen, »es möchte ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben festgelegt werden, da die §§ 128 und 1391 im Handelsgewerbe vollständig versagen«[1]).

Von dem preußischen, bayerischen und sächsischen Ministerium, von demjenigen des Großherzogtums Mecklenburg und des Herzogtums Meiningen sind infolge dieser Eingaben Erlasse an die höheren Verwaltungsbehörden gerichtet worden. Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1906[2]) weist auch darauf hin, daß in den von ihm nachgeprüften Fällen die Berechtigung der Klagen festgestellt wurden und die Regierungspräsidenten aufzufordern seien, die unteren Verwaltungsbehörden zur Beachtung der ihnen zustehenden Befugnisse hinzuweisen. In diesem Erlaß ist weiter beachtenswert, daß der Minister die Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte, ihrer paritätischen Besetzung wegen, ausdrücklich empfiehlt.

Daß diese Erlasse nur einen geringen Teil der bestehenden Lehrlingszüchterei zu beschneiden imstande waren, hat seinen Grund darin, daß es an Aufsichtsorganen mangelt, welche auf Beseitigung der vorhandenen Mißstände hinarbeiten. Gerade hier würden die vom D. H. V. schon seit langem geforderten Handelsinspektoren ein reiches und dankbares Arbeitsfeld finden.

Im Jahre 1906 veranstaltete die Hauptverwaltung des 58er Vereins »unter den Bezirken, den Abgeordneten zur Hauptversammlung und den aus dem Verein hervorgegangenen Kaufmannsgerichtsbeisitzern eine Umfrage über den Umfang der Lehrlingshaltung, die Art und die Bedingungen der Lehre« usw. Wenn auch der Kreis der Erhebungen sich nur auf 251 Engrosgeschäfte, 34 Detailgeschäfte und 73 Geschäfte mit Groß- und Kleinhandel bezog, muß das Ergebnis als ein wenig befriedigendes bezeichnet werden. »Und dabei muß man«, so führt Dr. Stiller selbst aus, »bei der Bewertung dieses Ergebnisses noch den Umstand mit in Betracht ziehen, daß diese Umfrage sich an einen beschränkten Kreis solcher Standesgenossen richtete, die sich in angesehener

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 22, S. 73.
[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 20

Stellung, mithin also auch in einem guten Geschäft befinden; ich glaube nicht, daß eine auch nur relativ erhebliche Zahl kleiner Winkelkontore dabei mit erfaßt wurde«[1]).

Zunächst scheiden 26 Geschäfte aus, in denen Lehrlinge nicht gehalten werden. »Wo wir einem Lehrling keinen, einen oder mehreren Gehilfen gegenüber finden, können die Verhältnisse als einwandfrei bezeichnet werden. Wir stoßen aber auf Geschäfte, wo 2, 3 und 5 Lehrlinge vorhanden sind, aber kein einziger Gehilfe; neben 2, 3 und 4 Lehrlingen stehen nur 1 oder 2 Gehilfen und endlich haben wir Geschäfte

mit	6	Lehrlingen	und 3	Gehilfen
„	7	„	„ 5	„
„	8	„	„ 4	„
„	9	„	„ 7	„
„	12	„	„ 3	„
„	38	„	„ 22	„
„	47	„	„ 108	„

zu verzeichnen.«

Um nun der Lehrlingszüchterei zu steuern[2]) und eine Gesundung der Kaufmannslehre herbeizuführen, verlangt der D. H. V. die Festsetzung einer Lehrlingsskala. Mehr als 15 Lehrlinge sollen in keinem Betriebe gehalten werden dürfen. Die Forderung der Festsetzung einer Höchstzahl von Lehrlingen für den einzelnen Betrieb begründet der D. H. V. damit, daß die Lehrlingsausbildung in ganz großen Betrieben kaum mehr möglich ist, und daher die Ausbildung der Lehrlinge in der Hauptsache mittleren und kleineren Betrieben überlassen wird.

Gegen die Festsetzung einer Lehrlingsskala sprechen sich nun zahlreiche Handelskammern aus, die jeden Zwang ablehnen. Demgegenüber weist der D. H. V. auf die günstigen Erfahrungen hin, die man mit den gleichen Maßnahmen im Handwerk zur Regelung des Lehrlingswesens machte. Hat man doch hier vor

---

[1]) Vgl. Stiller, Der Verein für Handlungs-Commis von 1858, S. 152, 153 u. 155.

[2]) Beachtenswert ist eine Maßnahme des Magistrats zu Frankfurt a. M., welcher »Ausführungsanweisungen zu den allgemeinen Bestimmungen für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen« festsetzte. Nach § 9 Abs. 6 dieser Anweisungen sind solche Angebote von der Berücksichtigung ausgeschlossen, die von Unternehmern herrühren, die »eine im Mißverhältnis zu dem Umfange und der Art ihres Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen halten«. Solche Bestimmungen sind gewiß in der Lage, erzieherisch zu wirken. Wie groß ihr Einfluß aber auf die Lehrlingshaltung im Handelsgewerbe sein wird, bleibt noch abzuwarten. — Schriften des D. H. V. Bd. 51, S. 22.

allen Dingen die Lehrlingszüchterei teilweise wirksam bekämpft! Nach den Erfahrungen der Handwerkerkammern Darmstadt, Bromberg, Düsseldorf, Leipzig, Magdeburg, München, Trier usw., welche für die ihrer Aufsicht unterstellten Berufe Lehrlingsskalen aufgestellt haben, hat sich die Festsetzung solcher »sowohl zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei, als zu den damit verbundenen geschäftlichen Preisunterbietungen und zur Befestigung eines guten Arbeitsverhältnisses auf das Beste bewährt«[1]). Nun ist nicht einzusehen, weshalb im Handelsgewerbe mit den gleichen Mitteln nicht ähnliche günstige Erfahrungen gemacht werden sollten. Ist doch der Beweis erbracht, daß auf diesem Wege ein gesundes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte angebahnt werden kann. Solange aber ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge nicht festgesetzt wird, ist von Fall zu Fall gegen alle Firmen vorzugehen, die eine zu große Zahl von Lehrlingen beschäftigen[2]). — Seitens des D. H. V. wurde auch die Öffentlichkeit über die Zustände im Kaufmannsgewerbe in größerem Maße durch kurze Notizen und auch in der Form von ausführlichen Aufsätzen aufgeklärt zu dem Zwecke, ungeeignete Elemente dem Kaufmannsstande fernzuhalten[3]).

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag im Jahre 1907 zu Dresden hat nach einem eingehenden Vortrage über das Lehrlingswesen folgende Entschließung einstimmig angenommen, die als grundlegende Forderung des Verbandes anzusehen ist[4]):

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag ist durchdrungen von der Überzeugung, daß die jetzigen ungeregelten Verhältnisse im Lehrlingswesen zu einer schweren Schädigung des deutschen Handels führen müssen, daß aber eine durchgreifende und gründliche Reform des Lehrlingswesens geeignet ist, die überragende

---

[1]) Vgl. Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage, S. 114 u. Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 36.

[2]) Um gesetzliche Maßnahmen zu fördern, die der Lehrlingszüchterei Abbruch tun können, ist mit Hilfe der deutschnationalen Beisitzer bei den Kaufmannsgerichten in den Jahren 1910 und 1911 folgender Antrag gestellt worden:

Die unterzeichneten Beisitzer ersuchen das Kaufmannsgericht, es möge gemäß § 18 Abs. II des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte beantragen, daß »für das Handelsgewerbe Vorschriften erlassen werden über die höchste Zahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Betrieben des Handelsgewerbes gehalten werden dürfen (§ 128 Abs. II, R. G. O.); für den Erlaß dieser Vorschriften soll die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande aufgestellte Lehrlingsskala maßgebend sein.« — Schriften des D. H. V Bd. 51, S. 24/25.

[3]) Vgl. auch Schriften des D. H. V. Bd. 18, S. 25/26.

[4]) Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 76/77.

Stellung des deutschen Handels dauernd zu festigen und zu stärken. Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag schlägt hierfür die Beachtung der folgenden Grundsätze und Forderungen vor:

1. Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule mit Erfolg besucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweisen.
2. Es ist auf Grund der §§ 128 und 139 1 der Gewerbeordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlingsskala die Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmännischen Betrieben herbeizuführen. Es sollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe:

mit keinem	Gehilfen	. . . . .	1 Lehrling
„ 1 bis 3	„	. . . . .	2 Lehrlinge
„ 4 „ 6	„	. . . . .	3 „
„ 7 „ 9	„	. . . . .	4 „
„ 10 „ 12	„	. . . . .	5 „
„ 13 „ 15	„	. . . . .	6 „
für je weitere 3	„	. . . . .	1 Lehrling mehr

und so fort bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte und Arbeiter, die mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reisende dagegen nicht mitgezählt.
3. Der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch Reichsgesetz auszusprechen.
4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen stellen durch eine Aufnahmeprüfung fest, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Diese Lehrlinge werden einer Vorstufe zugewiesen, um sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Vorstufe werden zweckmäßig den Prinzipalen auferlegt, deren Lehrlinge Aufnahme in die Vorstufe gefunden haben.

5. Am Schlusse der Lehrzeit ist durch Ablegung einer pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung) der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen. Die Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen ist, soll zweckmäßig auch auf die praktischen Kenntnisse, insbesondere im Kleinhandel, ausgedehnt werden.
6. Selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Bildung (analog der Vorschriften des § 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung) verfügen oder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen keine Lehrlinge ausbilden.
7. Das Halten von Lehrlingen ist denjenigen Personen ganz oder auf Zeit zu verbieten, die sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen (Gewerbeordnung § 126a).
8. Auf den Lehrvertrag, der schriftlich abgeschlossen werden muß, findet der § 126b der Gewerbeordnung sinngemäße Anwendung.
9. Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, ist das Halten von Lehrlingen untersagt.

Diese Grundsätze sind auch jetzt noch maßgebend für die Haltung des D. H. V.

Der elfte Deutsche Handlungsgehilfentag in Stuttgart im Jahre 1909 forderte erneut Maßregeln zur Beseitigung der Mißstände im Lehrlingswesen.

Die Stellung der Handelskammern zum kaufmännischen Lehrlingswesen ist bereits genügend besprochen worden. Wenn auch die Mehrzahl der Handelskammern den Reformen, die der D. H. V. in Wort und Schrift vorgeschlagen hat, ablehnend gegenübersteht, wächst doch immerhin die Erkenntnis, daß auf die Vorbildung und Ausbildung der Lehrlinge mehr als bisher Wert gelegt werden muß. Das beweisen auch die Vorschläge[1]), die auf der Tagung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern im Jahre 1909 von dem Referenten der Handelskammer Halberstadt gemacht wurden:

a) Verbesserung der Vorbildung der Lehrlinge in den Volksschulen.

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 51, S. 20/21.

b) Sorgfältigere Auswahl der Lehrlinge.
c) Verlängerung der Probezeit auf ein Vierteljahr und Entlassung unbrauchbarer Lehrlinge.
d) Anwendung größerer Vorsicht bei der Auswahl der Lehrstelle.
e) Aufklärung der Lehrherren über ihre moralischen und gesetzlichen Pflichten.
f) Aufstellen geeigneter Lehrgänge für die Hand des Lehrherrn.
g) Förderung des Fortbildungsschulwesens.
h) Einführung von freiwilligen Lehrlingsprüfungen.

Zu einer Entschließung kam es leider nicht.

---

2. Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen.

Um den vielseitigen Anforderungen, die an einen Kaufmann heute gestellt werden, zu genügen, reicht kaufmännische Fertigkeit allein nicht mehr aus. Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung sowie der hauptsächlichsten wirtschaftspolitischen Fragen, daneben ein gewisses Maß allgemeiner Bildung sind heute unerläßlich. »Prinzipale wie Handlungsgehilfen sind gleichermaßen von der Notwendigkeit eines theoretischen Unterrichts neben der praktischen Lehre durchdrungen, nur gehen ihre Ansichten vorläufig noch darüber auseinander, in welchem Umfange die theoretische Ausbildung zu erfolgen hat, und welche Mittel und Wege zur Erreichung des erstrebten Zieles anzuwenden sind«[1]).

Seit seiner im Jahre 1893 erfolgten Gründung hat sich der D. H. V., die Bedeutung und Wichtigkeit eines die praktische Lehre ergänzenden kaufmännischen Fortbildungsschulunterrichts richtig erfassend, der theoretischen Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses in weitgehendstem Maße angenommen. Schon zu einer Zeit, als der damals in hohem Ansehen stehende 58er Commis-Verein »nach wie vor auf dem Standpunkt stand, daß die Einführung des Fortbildungszwanges der Entwicklung des deutschen Kaufmannstandes nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil gereichen würde«[2]), forderte der D. H. V. Verpflichtung der Lehr-

[1]) Weigert, a. a. O. S. 125.
[2]) 35. Jahresbericht des 58er Vereins (1893); Stiller, a. a. O. S. 160.

linge zur Teilnahme am Unterricht in zu errichtenden staatlichen Fachschulen auf Kosten der Prinzipale[1]).

Die Gestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen ist bedauerlicherweise sehr verschieden; einheitliche Grundsätze können nicht Platz greifen, weil die Regelung dieser für das Handelsgewerbe so überaus wichtigen Frage teils durch Reichs-, teils durch Landesgesetz den städtischen und kommunalen Verwaltungen übertragen ist. Während einzelne Glieder des Deutschen Reiches, so namentlich die süddeutschen Staaten, durch Landesgesetze oder Ministerialverordnungen den Ausbau des Fortbildungsschulwesens in richtige Bahnen zu leiten versuchen, überlassen andere Bundesstaaten die Entwicklung des allgemeinen Fortbildungsschulwesens den Gemeinden, kaufmännischen Vereinen oder sonstigen Korporationen.

Bis Ende des Jahres 1891 waren in Deutschland nur 165 kaufmännische Fortbildungsschulen vorhanden[2]), was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß nach § 154 der Novelle zur G. O. vom 17. Juli 1878 die Gemeinden nicht berechtigt waren, die Kaufmannslehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule zu verpflichten. Erst durch § 120 der G. O., der am 1. Oktober 1891 in Kraft getreten ist, wurde den Gemeinden das Recht gegeben, die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule auf die Lehrlinge im Handelsgewerbe auszudehnen. Die Gemeinden und die weiteren Kommunalverbände können nunmehr die kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren der allgemeinen Fortbildungsschule zuweisen; sie sind aber auch berechtigt, besondere Schulen für sie zu errichten. Aber noch eine dritte Möglichkeit ist durch Abs. 3 des § 120 der G. O. gegeben, nämlich die Errichtung freiwilliger Fortbildungsschulen durch Handelskammern, kaufmännische Vereine usw. Der § 120 G. O., der am 30. Juni 1900 durch die Novelle zur G. O. ergänzt wurde, hat heute folgenden Wortlaut

> »Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdiens

[1]) Satzungen des D. H. V., in Geltung von 1893/95.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 9.

oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuche keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule kann, soweit sie nicht nach Landesgesetz besteht, durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) für die in Absatz 1 bezeichneten Arbeiter eingeführt werden. Diese Pflicht besteht dann auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Die im Absatz 3 Satz 1 ausgesprochene Pflicht kann für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde eingeführt werden, wenn ungeachtet einer von ihr auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter an die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband erlassenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist das Statut nicht erlassen worden ist. Die im Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen werden in diesem Falle von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen die Aufforderung und die An-

ordnungen der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig.

Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und bekannt gemacht.«

Man unterscheidet also nach ihrer rechtlichen Stellung drei Arten von kaufmännischen Fortbildungsschulen:

1. solche mit direktem Besuchszwang für sämtliche Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge bis zu einem gewissen Lebensalter (meist 16. bis 18. Lebensjahr);

2. kaufmännische Fortbildungsschulen mit indirektem Zwang, das sind Anstalten, deren Unterricht als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannt worden ist;

3. kaufmännische Fortbildungsschulen, deren Besuch freiwillig ist und somit von allen Gehilfen und Lehrlingen besucht werden können. Hierher gehören die ohne jede Förmlichkeit von kaufmännischen Vereinen oder Privatpersonen ins Leben gerufenen Handelskurse. Zur Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen mit direktem oder indirektem Zwang ist dagegen stets die Mitwirkung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes erforderlich.

Bei Regelung der rechtlichen Verhältnisse von Handlungsgehilfen und Lehrlingen im H. G. B. wie auch in der G. O. hat die Gesetzgebung die Notwendigkeit des Fortbildungsunterrichts anerkannt. Ist doch der Prinzipal nach § 76 Abs. 4 des H. G. B.[1]) durch die in § 139i G. O.[2]) getroffene Ergänzung verpflichtet, seinen Angestellten unter 18 Jahren die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungsschule und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Daß aber diese Bestimmungen in der Praxis wenig zu bedeuten haben, daß das kaufmännische Unterrichtswesen heute noch sehr im argen liegt, bezeugen die Jahresberichte der kaufmännischen

[1]) § 76, Abs. 4 H.G.B. lautet: In betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der G. O.

[2]) § 139i G. O.: Die durch § 76 Abs. 4 des H.G.B. sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

Fortbildungsschulen. Aus ihnen geht zur Genüge hervor, daß den Prinzipalen Mittel und Wege zur Verfügung stehen, um den Schulbesuch zu unterbinden, daß sich die Lehrherrn oftmals weigern, das kleine Opfer zu bringen und den Lehrlingen die zum Schulbesuche nötige Zeit einzuräumen. Und wenn selbst der Prinzipal die Gehilfen und Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule anhält, so ist es doch immer noch fraglich, ob der Angestellte diesen Rat befolgt.

Eine Besserung der Verhältnisse kann nur erzielt werden durch das Obligatorium der Fortbildungsschulen, denn das Fehlen des Besuchszwanges an einer nicht geringen Zahl der bestehenden Schulen bedeutet einen empfindlichen Mangel. Aus dieser Erwägung heraus hat auch der vierte Deutsche Handlungsgehilfentag zu Ostern 1899 in Kassel, zu der damals vorliegenden Novelle zur G. O. Stellung nehmend, folgende Resolution[1]) einstimmig angenommen:

> »Nach § 139h (jetzt § 139i) soll der Geschäftsinhaber die Gehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule »anhalten«. Durch diese Bestimmung würde in der Praxis an den bestehenden Mißständen rein gar nichts gebessert werden. Dieser Paragraph ist deshalb abzuändern wie folgt:
>
> »Wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, ist jeder Gehilfe und Lehrling unter 18 Jahren verpflichtet, dieselbe zu besuchen. Der Geschäftsinhaber ist verpflichtet, die zum Schulbesuche nötige freie Zeit zu gewähren.«

Es ist zu bedauern, daß der Verband mit dieser Forderung nicht durchgedrungen ist.

In den süddeutschen Staaten[2]), im Königreich Sachsen[3]), in Hessen[3]), im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und -Anhalt besteht der

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 19.

[2]) In Bayern und Württemberg ist der allgemeine Fortbildungsschulzwang bis zum 16. Lebensjahre ausgedehnt. In Baden besteht seit 25. April 1904 die Schulpflicht bis zum 17. Jahre, und nur der Nachweis der Bildung, die man sich auf der Fortbildungsschule erwerben kann, befreit vom Besuche. Vgl. Schriften des D. H. V. Bd. 22, S. 51/52. — In Württemberg bestimmt ferner das neue Gesetz vom 22. Juli 1906, daß in alle Gemeinden mit mindestens 40 Lehrlingen und Gehilfen unter 18 Jahren Fortbildungsschulen eingerichtet sein müssen.

[3]) In Sachsen und Hessen, wo die kaufmännischen Fortbildungsschulen schon seit drei Jahrzehnten obligatorisch sind, ebenfalls bis zum 17. Jahre.

Zwang, die allgemeine Fortbildungsschule nach dem Austritt aus der Volksschule zu besuchen. Preußen strebt ebenfalls die Einführung des Schulzwanges an, nachdem derselbe durch die Regierung schon vor Jahrzehnten als zweckmäßig anerkannt worden ist. Dieser Standpunkt wird auch bestätigt durch den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe an die Regierungspräsidenten vom 31. August 1899, in dem ausdrücklich betont wird, »daß nach den in allen Landesteilen bisher gemachten Erfahrungen die Fortbildungsschule nur beim Bestehen der ortsstatutarischen Schulpflicht gedeiht und ihre Aufgabe erfüllt«[1]). Der D. H. V. konnte also damit rechnen, daß er für seine Bestrebungen bei der preußischen Regierung eine starke Stütze finde, um so mehr, als der Minister für Handel und Gewerbe, Delbrück, in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 14. Februar 1907 sagte[2]):

> »Ich halte es für wünschenswert und notwendig, daß die Fortbildungsschulen allmählich durchweg obligatorisch werden. Nach meiner Ansicht hat die fakultative Fortbildungsschule nur insofern noch einen Platz im Fortbildungsschulwesen, als sie in ihren Zielen über die der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschulen hinausgeht, und ihr Besuch damit von dem zwangsweisen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule befreit. . . . Im Prinzip bin ich der Ansicht, daß wir den Abendunterricht beseitigen und allmählich zum Tagesunterricht kommen müssen.«

Im Jahre 1911 erschien nun auch ein preußischer Fortbildungsschul-Gesetzentwurf. Ein Kulturwerk sollte geschaffen werden, das gerade für die preußische Monarchie zu einem höchst dringenden Bedürfnis geworden war. Preußen wollte für alle Städte mit mindestens 10000 Einwohnern den Fortbildungsschulzwang einführen, und zwar für alle männlichen Angestellten und Arbeiter unter 18 Jahren. Wenn auch der D. H. V. anerkannte, daß der Gesetzentwurf »in erfreulicher Weise das wachsende Verständnis für die Fortbildungsschule und ihre Aufgaben« zeige, strebte der Verband doch mit allen Kräften danach, »das Gesetz auf alle Gemeinden Preußens, die mindestens 40 Angestellte und Arbeiter unter 18 Jahren haben, auszudehnen, und den Gehilfen in den Schulvorständen die ihnen zukommende Beteiligung zu sichern«[3]).

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 20.
[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 29, S. 47.
[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 50, S. 72.

Der Gesetzentwurf konnte infolge der Widerstände, die sich seiner Verabschiedung im preußischen Landtage entgegenstellten, leider nicht zum Gesetze erhoben werden. Er wurde vielmehr von der Regierung zurückgezogen, nachdem in der Frage der Einführung des Religionsunterrichts eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. So wartet diese Frage in Preußen noch heute der so dringend nötigen landesgesetzlichen Regelung.

Wenn heutigen Tages das kaufmännische Fortbildungsschulwesen auf eine Stufe gebracht worden ist, die man noch vor zwei Jahrzehnten zu erreichen für unmöglich gehalten hat, so danken wir das mit in erster Linie der unermüdlichen und rastlosen Tätigkeit des D. H. V. Bestanden doch im Deutschen Reiche

im Jahre	1871	48	kaufmännische	Fortbildungsschulen[1])
„ „	1880	83	„	„
„ „	1891	165	„	„
„ „	1902	233	„	„
„ „	1903	456	„	„
„ „	1904	522	„	„
„ „	1908	650	„	„

Von dem D. H. V. und seinen Ortsgruppen wurde in Sachen des Fortbildungsschulwesen seine außerordentlich umfangreiche Eingabentätigkeit entfaltet, bei welcher der Verband häufig die Erfahrung machen mußte, daß die Gemeinden nur sehr schwer an die Regelung dieser wichtigen Frage herangingen. »Oft wurde ein Eingehen auf die Eingabe kurzerhand mit dem Hinweis auf die ungünstige finanzielle Lage der Gemeinde abgewiesen.« Auch der Hamburger Senat hat wiederholt, letztmals 1901, betont, daß er »keine Veranlassung habe, dem Gesuche um Einführung des Schulzwanges stattzugeben«, und in Reutlingen wurde die Forderung im Jahre 1899 abgelehnt, »weil eine solche Einrichtung für württembergische Verhältnisse nicht passe«[2]). Daß aber eine entschiedene Wendung zum Bessern erst dann zu erwarten ist, wenn der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeitern durch Reichsgesetz ausgesprochen wird[3]), hat der D. H. V. schon längst

[1]) Weitere Zahlen können nicht gegeben werden, auch läßt sich die Trennung nach freiwilligen und Pflicht-Schulen nicht durchführen.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 23.

[3]) Entschließung des 10. Deutschen Handlungsgehilfentages 1907. Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 77.

erkannt und strebt seine Durchführung mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an. Solange aber der reichsgesetzliche Schulzwang nicht eingeführt ist, »wird die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses durch die Fortbildungsschulen immer Lücken und Mängel aufweisen, deren Beseitigung ohne den reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwang einfach nicht zu erreichen ist ... Durch die Einführung des reichsgesetzlichen Zwanges würde der sogen. indirekte Zwang zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen für die Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren in Kraft treten. Das ist die einzige und glücklichste Lösung, um das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in gesunde Bahnen zu lenken. Da selbstverständlich die Leistungen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu gering sind, als daß sie eine ausreichende Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses verbürgen können«, so fordert der D. H. V., daß »den einzelstaatlichen Regierungen die Befugnis zugesprochen werde, die Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen oder kaufmännischen Fachschulen bei allgemeinen oder gewerblichen Fortbildungsschulen anzuordnen«[1]).

Nach § 120 der G. O. werden, wie schon oben erwähnt, denjenigen Fortbildungsschulen, die vom Staat, den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden begründet sind, andere Unterrichtsanstalten gleichgestellt, sofern der Unterricht dieser Schulen von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Nach neueren Erhebungen ist die Zahl der vom Staate, den Gemeinden oder den Handelskammern unterstützten Schulen in stetem Wachsen begriffen. Während von den im Jahre 1891 bestehenden Schulen[2])

1 vom Staat,
23 von Gemeinden,
11 von Handelskammern

begründet wurden, gab es bis zum Jahre 1903[3])

vom Staat errichtete Schulen 13,
von Gemeinden errichtete Schulen 158,
und von Handelskammern errichtete Schulen 47.

Staat, Gemeinden und Handelskammern sind auch »die berufensten Träger des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, da sie ihm

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 24.
[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 29/30.
[3]) Neuere Statistik liegt darüber nicht vor.

eine viel sicherere Grundlage zu geben vermögen, als die kaufmännischen Vereine, die hinsichtlich der Zusammensetzung ihres Mitgliederstandes und damit auch der von ihnen vertretenen Anschauungen häufigem Wechsel unterworfen sind, wodurch unter Umständen sogar der Bestand einer von einem solchen Verein unterhaltenen Schule gefährdet werden kann«[1]).

Daß die Zahl der Fortbildungsschulen, die ihre Entstehung den Handelskammern verdanken, so beträchtlich gestiegen ist, rührt davon her, daß durch die in mehreren Bundesstaaten erlassenen Handelskammergesetze die Sorge für den Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens wie auch der Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Anstalten den Handelskammern zusteht. Eine positive Mitarbeit der Handelskammern auf diesem Gebiete ist aber erst seit dem Jahre 1897 zu spüren, als die preußische Regierung den § 38 des Handelskammergesetzes dahin abänderte, daß zu den Obliegenheiten der Handelskammer auch gehöre:

> »Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen und zu unterstützen.«

Während heute noch viele Handelskammern es an der nötigen Anregung zum Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens fehlen lassen, gibt es doch eine Reihe Handelskammern, die auf diesem Gebiete Vorbildliches und Hervorragendes geleistet haben.

Zur Unterstützung des kaufmännischen Unterrichtswesens werden heute vorwiegend und in erster Linie die Beteiligten herangezogen. Ferner dienen hierzu die nicht unerheblichen jährlichen Staatszuschüsse der Bundesstaaten. Aber auch die Gemeinden, die Handelskammern und die Vereine tragen zum großen Teile mit an den Unterhaltskosten des Schulwesens, sei es in barem Geld oder in Naturalien. Nach den Erlassen des preußischen Handelsministers vom 20. und 26. August 1904 — in letzterem wird besonders auf die Beschlüsse und die Stellungnahme des D. H. V. hingewiesen — soll aber Staatszuschuß fernerhin nur noch solchen neuen Anstalten gezahlt werden, die den zwangsweisen Schulbesuch und den Tagesunterricht einführen[2]).

Der planmäßige Aufbau des Unterrichts ist im Ortsstatut und der Schulordnung festzulegen.

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 29/30.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 22, S. 50.

Die Festsetzung der Dauer des Schulzwanges ist natürlich grundlegend für die Gestaltung der Schule, denn je weiter die Altersgrenze für den Zwang zum Besuche der Fortbildungsschule hinausgeschoben wird, desto leistungsfähiger kann die Schule werden. Als Vorbedingung für eine gute Ausgestaltung der Schulen ist also in erster Linie die Ausdehnung des Schulzwanges bis zur gesetzlich zulässigen Grenze von 18 Jahren, was in neuerer Zeit auch immer mehr geschieht.

Aber auch auf solche junge Leute, die sich im Besitz des Berechtigungsscheines für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden, sollte der Zwang zum Besuche der Fortbildungsschule ausgedehnt werden; »der Stoff, der in den Fachschulen behandelt wird, ist ihnen so fremd wie jedem andern, aus welcher Schule er auch kommen möge«[1]). Vom Schulbesuche sollen nur solche junge Leute unter 18 Jahren befreit sein, »die den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel dieser Schulen bilden«[2]).

Fernerhin ist »die Einrichtung von aufsteigenden Klassen mit Jahreskursen ein Haupterfordernis für die wirksame Entfaltung der Schulen. Diese Verteilung des Unterrichtsstoffes auf eine Unter-, Mittel- und Oberstufe ermöglicht und begünstigt die planmäßige Fortführung des Bildungsganges der Schüler von Stufe zu Stufe und paßt sich außerdem der dreijährigen Lehrzeit der jungen Leute an«[3]). Der Einweisung der Lehrlinge in die Unterstufe muß eine Aufnahmeprüfung vorangehen, die sich auf die notwendigen Kenntnisse in den elementaren Fächern erstreckt. Solche Schüler, die den an sie gestellten Mindestanforderungen nicht genügen, sollen in die der Schule angegliederten Vorschule eingereiht werden, um sich dort für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten[4]). Durch dieses, auch vom Königlich

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 40.

[2]) a. a. O. S. 41.

[3]) a. a. O. S. 42.

[4]) Nach anderer Ansicht sollten solche junge Leute, die die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, einfach zurückgewiesen werden. Dies wäre aber undurchführbar, weil, wie der Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule in Altona, Herr Rektor Schmarje, in einem Vortrage über die Vorbildung der Handelslehrlinge auf dem Wiesbadener Kongreß nachwies, »diese ungenügend vorgebildeten jungen Leute nahezu ein Drittel der gesamten Handelslehrlinge darstellen. Das ist also ein sehr hoher Prozentsatz solcher Elemente; die Zahl der ungenügend Vorgebildeten und geistig Minderwertigen, die in unsern Stand eintreten, ist demnach eine erschreckend hohe. Da schaffen die den Fortbildungsschulen angegliederten Vorstufen wenigstens etwas Hilfe, indem in ihnen diese Lücken der Vorbildung nach Möglichkeit ausgeglichen werden sollen. Aber man darf ihrer Wirksamkeit auch keine allzugroße Bedeutung beilegen.« Vgl. Schriften des D. H. V. Bd. 29, S. 52.

Sächsischen Ministerium des Innern durch Verordnung vom 14. November 1901 zur Einführung empfohlene Verfahren würde sicherlich eine wesentliche Besserung in den betrübenden Verhältnissen des Lehrlingswesens eintreten.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Aufstellung des Lehrplanes für die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu schenken. Nach den Erfahrungen des D. H. V. kommt den Fortbildungsschulen die Aufgabe zu:

1. eine Vertiefung und Ergänzung der Schulbildung herbeizuführen;
2. den Schülern eine theoretische Fachausbildung zu vermitteln;
3. ihnen einen höheren Grad allgemeiner Bildung zu verschaffen[1]).

Die erste Aufgabe müßte demnach der Vorstufe zufallen, während theoretische Fachausbildung und Aneignung höherer Bildung natürlich Unter-, Mittel- und Oberstufe vorbehalten bliebe.

Der obligatorische Unterricht hat sich nach Ansicht des D. H. V. zu erstrecken auf Schreiben, Deutsch, Handelskorrespondenz und Kontorarbeit, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde, allgemeine Handelslehre und Handelsrecht[2]).

Von dem Ausfall der alljährlich vorzunehmenden Prüfungen muß abhängig gemacht werden, ob der Schüler in die nächstfolgende Stufe versetzt werden kann. Solche Prüfungen haben sich namentlich im Königreich Sachsen bewährt. Der diese Versetzungsprüfungen anordnende Erlaß des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1901 lautet[3]):

> »Die Abhaltung öffentlicher mündlicher Prüfungen am Schlusse jedes Jahreskurses liegt im Interesse der Handels- und anderen gewerblichen Schulen, wie im Interesse der Berufe, für welche diese Schulen wirken.
>
> »Das Fehlen solcher Prüfungen enthält einen Verzicht auf die Benutzung eines wirksamen Mittels zur Förderung der Schulen. . . .
>
> »Für die Schulen, deren Schüler von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit sind und für die Schulen, die Staatsbeihilfe genießen, werden solche Prüfungen hiermit vorgeschrieben.«

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 45.
[2]) a. a. O. S. 61.
[3]) a. a. O. S. 47.

Um endlich festzustellen, ob die Schüler bei Abgang von der Schule das erforderliche Lehrziel erreicht haben, ist die Ablegung einer pflichtgemäßen Abgangsprüfung, der sog. Gehilfenprüfung[1]), über deren Ergebnis ein Zeugnis zu erteilen ist, erforderlich. Während man aber teilweise die Ansicht vertreten findet, nur die Schulfächer könnten Gegenstand der Prüfung sein, steht der D. H. V. auf dem Standpunkt, daß auch durch die Prüfung festgestellt werden solle, daß sich der Gehilfe die nötigen praktischen Kenntnisse, insbesondere im Kleinhandel, angeeignet hat[2]). Es soll also durch die Prüfung nicht nur erreicht werden, daß sich der Lehrling in der Fortbildungsschule Mühe gibt; er soll vor allem auch im Geschäft Augen und Ohren offen halten. Auf diese Weise wird auch der Prinzipal mit interessiert und ein Druck auf diesen ausgeübt, dem Lehrling etwas Ordentliches beizubringen. Ein wirkliches Interesse des Prinzipals am kaufmännischen Fortbildungsschulwesen wird erst in dem Augenblick lebendig, in dem auch in den praktischen Fächern geprüft wird; das Verantwortungsgefühl des Lehrherrn wird gestärkt.

Auf diese Weise dürfte die Schlußprüfung in ganz besonderem Maße zur Förderung der Lehrlingsausbildung beitragen.

Was die wöchentliche Mindestzahl der Unterrichtsstunden anbelangt, so können 6 Stunden als ausreichend und genügend angesehen werden. Von größtem Einfluß auf die Erzielung guter Leistungen und damit von wesentlicher Bedeutung für die Gestaltung des Lehrplanes der kaufmännischen Fortbildungsschulen aber ist, »daß der Unterricht nur während der Tagesstunden bis spätestens 6 Uhr abends«[3]) erteilt wird. Leider wird noch immer von einem Teile der Prinzipalität dieser Forderung Widerstand

---

[1]) Eine freiw. Lehrlingsprüfung ist in Württemberg schon im Jahre 1885 eingeführt worden und hat heute noch Gültigkeit.

[2]) Entschließung des 10. Deutschen Handlungsgehilfentages 1907. Schriften des D. H. V. Bd. 36, S. 77.

In größerem Umfange — zum Teil schon seit mehr als 10 Jahren — ist die Gehilfenprüfung in der Schweiz eingeführt. Das schweizerische Prüfungsreglement sagt über die Prüfung der praktischen Kenntnisse folgendes:

»Dem Kandidaten soll hier Gelegenheit gegeben werden, sich über das auszusprechen, was er in der Lehrzeit, aus der Praxis gelernt hat; so z. B. über Branchekenntnis, über den Gang einer kaufm. Operation im betr. Geschäft, ferner über das Verhältnis dieses Geschäftes zur Bank, Versicherung, den Verkehrsanstalten, zur Zollverwaltung, im weiteren über die Organisation des Geschäftsbetriebes, Absatz, Usanzen, Kalkulationen, allgemeine Geschäftsgrundsätze usw.« Vgl. Schriften des D. H. V. Bd. 28, S. 47/48.

[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 49.

entgegengesetzt, obwohl nicht zu bestreiten ist, daß der Tagesunterricht von weit günstigeren Erfolgen begleitet ist, wie der Unterricht in den Abendstunden, wo die Unterrichtserfolge durch körperliche wie geistige Abspannung sowohl bei Lehrern wie bei den Schülern minderwertiger sind. Auch bei den Verhandlungen über das kaufmännische Unterrichtswesen in Preußen zu Berlin im Jahre 1898 führte der Referent, Geh. Regierungsrat Simon, u. a. aus[1]): »Leider bildet bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen ebenso wie bei den gewerblichen der Abendunterricht noch die Regel. Nur in einzelnen seltenen Fällen findet der Unterricht am Tage statt. Mehrere Städte haben sich neuerdings entschlossen, wenigstens einen Teil des Unterrichts in die Tageszeit zu verlegen. Bei den unleugbaren Übelständen, die der Abendunterricht zur Folge hat, wird er grundsätzlich zu verwerfen und mit allem Nachdruck der Tagesunterricht anzustreben sein.«

In den letzten Jahren wurden bedeutende Verbesserungen erzielt; die vom D. H. V. aufgestellte Forderung nach allgemeiner Einführung des reinen Tagesunterrichts hat sich als gut durchführbar erwiesen.

Von großem Interesse sind die Richtlinien, die der am 12. April 1903 in Köln abgehaltene achte Deutsche Handlungsgehilfentag in folgenden Leitsätzen für eine zweckdienliche Reform aufgestellt hat:

1. »Gründer und Träger dieser Schulen können sowohl der Staat und die Gemeinden, als auch die Handelskammern sein.

2. Die Verwaltung muß Schulvorständen übertragen werden, in denen alle Interessenten, also die Behörden, die Handelskammern, die Vereine selbständiger und angestellter Kaufleute und der Leiter der Schule eine angemessene Vertretung zugesichert erhalten.

3. Die Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne hat auf der Grundlage zu erfolgen, daß jeder einzelne Lehrgegenstand gründlich erlernt werden kann und die Erreichung des Lehrzieles unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse gesichert ist.

4. Ein schulmäßiger Aufbau in Unter-, Mittel- und Oberstufen ist durchzuführen. Wenn ein Schüler bei der pflichtmäßigen Aufnahmeprüfung den Nachweis der allgemeinen Vorkenntnisse für den Eintritt in die Unterstufe nicht erbringt, so ist er in eine der Schule anzugliedernde Vorstufe einzureihen. Der Übergang in die nächst höhere Stufe findet regelmäßig durch Versetzung statt.

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 14, S. 50.

5. Die Unterrichtszeit ist in die Tagesstunden bis spätestens 6 Uhr abends zu verlegen.

6. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden hat mindestens sechs zu betragen.

7. Das Schulgeld muß von den Prinzipalen erhoben werden.

8. Die Schüler sind verpflichtet, am Schlusse des Schulbesuches eine Prüfung abzulegen, über deren Ergebnis ihnen ein Prüfungszeugnis auszustellen ist.

Um die Durchführung der Lehrpläne zu überwachen, und die Beaufsichtigung dieser Schulen ordnungsgemäß auszuüben, müssen staatliche Organe geschaffen werden. Zu diesem Zwecke ist die Institution der Gewerbeschulinspektion in allen höheren Verwaltungsbezirken einzuführen und ihr die staatliche Aufsicht über das kaufmännische Fortbildungsschulwesen zu übertragen.

Für die Heranziehung und Ausbildung geeigneter Lehrkräfte durch Ferienkurse und Seminare sind staatliche Mittel flüssig zu machen.

Von dem Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule sollen nur solche Arbeiter und Lehrlinge unter 18 Jahren befreit sein, die den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel dieser Schulen bilden. Insbesondere entbindet die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule.

Zu den Unterhaltskosten der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind, soweit die Einnahmen aus den Schulgeldern zu ihrer Deckung nicht ausreichen, der Staat, die Gemeinden und die Handelskammern heranzuziehen.

Handlungsgehilfen und Lehrlinge über 18 Jahre, die den Wunsch äußern, an dem Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschulen teilzunehmen, ist die Teilnahme an demselben nach Möglichkeit zu gestatten.

Um auch solchen Leuten reiferen Alters, die sich nach Vollendung des fortbildungsschulpflichtigen Alters weiter ausbilden wollen, die Gelegenheit hierzu zu verschaffen, sollen an den kaufmännischen Fortbildungsschulen überall da, wo sich ein Bedürfnis hierfür herausstellt, Ergänzungskurse eingerichtet werden.

Der 8. Deutsche Handlungsgehilfentag erwartet, daß die beteiligten Kreise mit allen Mitteln danach streben werden, die Durchführung dieser Leitsätze nach Möglichkeit zu beschleunigen.«

Der im Juni 1905 zu Hamburg abgehaltene 9. Deutsche

Handlungsgehilfentag konnte mit Befriedigung feststellen, »daß auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte im Sinne der von ihm erhobenen Forderungen erzielt worden sind. Die Ergänzung dieser Forderungen durch die Anwendung nachstehender Grundsätze wird den beteiligten Behörden und gesetzgebenden Körperschaften empfohlen:

1. Einführung von Aufnahmeprüfungen und Zurückweisung ungenügend vorgebildeter Schüler, nach dem Vorbilde der sächsischen Regierungs-Verordnung.
2. Bedingungslose Einführung des Tagesunterrichts, der im Sommer nicht vor 7 Uhr, im Winter nicht vor 8 Uhr beginnen darf, und abends spätestens 6 Uhr beendet sein muß.
3. Errichtung von Landesgewerbe-Ämtern, nach dem Vorbilde der preußischen Einrichtungen, bei denen zum Zwecke der sachgemäßen Beaufsichtigung des Schulwesens die Mitwirkung von selbständigen und angestellten Kaufleuten zu erstreben ist[1]).
4. Verpflichtung für alle von privater Seite unterhaltenen Schulen, die als Ersatz für staatliche Fortbildungsschulen in Betracht kommen sollen, sich hinsichtlich des Lehrplans und des Lehrzieles, sowie der inneren Einrichtungen (Tagesunterricht) den staatlichen Anstalten mindestens gleichzustellen«[2]).

Das Interesse des Staates an der Erziehung des kaufmännischen Nachwuchses wird es mit sich bringen, daß an dem Ausbau des Fortbildungsschulwesens unablässig gearbeitet wird — entsprechend den vom D. H. V. aufgestellten Grundsätzen.

Anhang.

a) Privat-Handelsschulen.

Der Drang der jungen Kaufleute nach weiterer Ausbildung auf der einen, ein Erwerbsinteresse der Inhaber von privaten

[1]) Im Jahre 1909 wurde in Elsaß-Lothringen eine einheitliche Schulaufsicht durchgeführt, die von einem höheren Beamten der Schulverwaltung und von zwei fachmännischen Beratern ausgeübt wird. Da diese ehrenamtlichen Berater von der Handelskammer Straßburg ernannt werden, mithin nur der Prinzipalität eine Vertretung eingeräumt ist, wandte sich der Gauvorstand Südwest im Namen der Gaubezirke Elsaß und Lothringen an die Landesregierung, um eine Berücksichtigung der Gehilfen zu erlangen. — Schriften des D. H. V. Bd. 50, S. 73.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 22, S. 53.

Handelsschulen, das unverkennbar in die Erscheinung tritt, auf der andern Seite, hat diese Schulen zur Entfaltung gebracht. Eine besondere Anziehungskraft wird ihnen verliehen durch die regelmäßig mit den Privathandelsschulen verbundenen Stellenvermittelungen[1]). Private Unterrichtskurse sind zur Erlernung von fremden Sprachen oder zu sonstiger fachlicher Ausbildung, soweit der Inhaber der Schule das Interesse seiner Besucher im Auge hat, nicht zu beanstanden. Verhältnisse, wie sie sich auf dem Gebiete des Privathandelsschulwesens schon lange herausgestellt haben, sind aber unhaltbar.

In noch weit höherem Maße als bei den männlichen Handlungsgehilfen treten die Mißstände der privaten Handelsschulen bei Ausbildung weiblicher Handlungsgehilfen zutage. Durch die unverhältnismäßig schnelle Ausbildung junger Mädchen wird das Anwachsen der Frauenarbeit im Handelsgewerbe außerordentlich gefördert. Hierdurch wird ein ungesunder Zustand hervorgerufen, der die Frau als Lohndrückerin auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkte erscheinen läßt.

Über »die mangelhaften Lehrergebnisse dieser Schulen und über die ungeeigneten Lehrkräfte, denen, abgesehen von ihrer moralischen Qualifikation, vielfach jede Befähigung zum Handelslehrberuf fehlt«[2]), hat der D. H. V. umfangreiches Material gesammelt, auch hat die »Deutsche Handels-Wacht« schon oftmals auf das Bedenkliche der Privathandelsschulen aufmerksam gemacht und entsprechende Reformvorschläge aufgestellt.

Der Ausschuß des 9. Deutschen Handlungsgehilfentages (1905) hatte umfangreiches Material zur Frage der Privathandelsschulen zusammengetragen, und kam zu dem Schlusse, daß bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung des privaten Handelsschulwesens er »bei den einzelnen Bundesstaaten auf den Erlaß gegetzlicher Vorschriften oder den Ausbau der bereits bestehenden Bestimmungen dringen«[3]) müsse.

Für die zukünftige Behandlung der Frage wurden folgende Leitsätze aufgestellt[3]):

»Privathandelsschulen stellen, soweit sie nicht einen gemeinnützigen Charakter tragen, sondern vom reinen, rücksichtslosen Erwerbsstandpunkt aus betrieben werden, eine schwere Gefährdung

---

[1]) Diese Tätigkeit ist aber durch das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 eingeengt worden.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 19, S. 5.

[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 19, S. 7.

des Handlungsgehilfenstandes dar. Sie verleiten bildungsbedürftige Handelsangestellte durch schwindelhafte Versprechungen zu nutzlosen Ausgaben, und tragen zur Vermehrung des kaufmännischen Proletariats bei, indem sie gescheiterten Existenzen aus andern Berufskreisen zum Eintritt in die kaufmännische Laufbahn verhelfen, ohne ihnen mehr als eine oberflächliche Ausbildung zu geben. Die staatliche Aufsicht über diese Schulen ist unzureichend, soweit sie nicht mangels gesetzlicher Vorschriften über das Privatschulwesen überhaupt fehlt.

Die Auswüchse der Privathandelsschulen sind zu bekämpfen:

1. durch die allgemeine Durchführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts und durch Angliederung von Kursen für Angestellte reiferen Alters an die Fortbildungsschulen;
2. durch die nachdrückliche Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die privaten Handelsschulen;
3. durch die Errichtung von Gewerbeschulinspektionen in sämtlichen höheren Verwaltungsbezirken und Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches auf die privaten Handelsschulen;
4. durch den Erlaß von reichsgesetzlichen Vorschriften über die Privathandelsschulen. Solange ein solcher nicht erfolgt ist, sind landesgesetzliche Bestimmungen zu erlassen bzw. die bestehenden zu ergänzen. Hierbei ist die Konzessionserteilung (bzw. Entziehung) abhängig zu machen von folgenden Gesichtspunkten:
   a) den Privathandelschulen ist der Betrieb einer Stellenvermittlung zu verbieten;
   b) sie haben ihre Unternehmungen als private zu kennzeichnen unter Namensangabe des Schulbesitzers; die Bezeichnung als staatlich konzessionierte Anstalt ist zu verbieten;
   c) die Lehrkräfte haben den Nachweis ihrer sittlichen Würdigkeit und ihrer Lehrbefähigung, die Schulbesitzer außerdem den Nachweis ausreichender Geldmittel zu führen;
   d) die Lehrpläne sind von der Gewerbeschulinspektion zu genehmigen und ihre Einhaltung ist von derselben Behörde — erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme der örtlichen Schulinspektion — zu überwachen;
   e) die Schulen haben eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften anzustellen;
   f) die Schulräumlichkeiten müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen bzw. genügen;

g) Privatlehrer, die lediglich Unterrichtskurse abhalten und nicht schulmäßige Einrichtungen getroffen haben, dürfen ihre Unternehmungen nicht als »Handelsschule, Handelslehrinstitut, Handelsakademie« usw. bezeichnen.

5. Die Anerkennung der Gleichberechtigung der privaten mit den öffentlichen Fortbildungschulen im Sinne des § 120 Abs. 3 der G. O. ist davon abhängig zu machen, daß neben den vorgenannten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
   a) der Unterricht darf nicht zu einer späteren Stunde stattfinden, als dies bei der öffentlichen Fortbildungsschule der Fall ist;
   b) der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern darf nur von staatlich geprüften Lehrern ausgeübt werden;
   c) jeder Eintritt und Austritt Fortbildungsschulpflichtiger muß dem Schulausschuß der öffentlichen Schulen mitgeteilt werden;
   d) es müssen ein ordnungsmäßiges Hauptbuch, eine Klassen- und Versäumnistabelle geführt werden«.

In den folgenden Jahren sind nun auch Verordnungen, welche die Privathandelsschulen und ihren Geschäftsbereich betreffen, erlassen worden[1]). Da aber im Privathandelsschulwesen nach wie vor dieselben Mißstände zutage traten, richtete der D. H. V. am 15. September 1908 eine Denkschrift an die Regierungen, in welchen u. a. die Bitte ausgesprochen wurde, »baldigst eine Verfügung erlassen zu wollen, in der die Gemeindebehörden im Bezirke der Königlichen Regierung aufgefordert werden, ein Verzeichnis der an den einzelnen Plätzen bestehenden Privathandelslehranstalten und Privat-Sprachschulen einzureichen«. Ferner solle die Erlaubnis zum Betriebe einer Privathandelsschule abhängig gemacht werden von einem Gutachten der Gemeindebehörde — soweit eine solche Erlaubnis bisher nicht schon erteilt worden sei. »Auf Grund dieser Gutachten und des sonstigen zum Zwecke der Beurteilung der Verhältnisse eingeforderten Materials wolle die Königliche Regierung die Schließung der ermittelten schwindelhaften Unternehmungen verfügen.« Endlich wünschte der Verband, daß über die übrigen Privat-Handelslehranstalten und -Sprachschulen eine dauernde Aufsicht ausgeübt werde.

[1]) Für das Großherzogtum Baden erging eine landesherrliche Verordnung unterm 20. Juli 1907; für Preußen ist auf den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Februar 1908 hinzuweisen. Vgl. Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, Jahrgang 1908, 5. Bd., Heft 1, S. 29, u. Jahrgang 1910, Bd. 7, Heft 3, S. 188.

In der Denkschrift wird ganz besonders der minderwertige Unterricht an einem großen Teile der Privathandelsschulen, die Erteilung wahrheitswidriger Zeugnisse an die Schüler, sowie die schriftlichen Anerkennungen der abgehenden Schüler über die betreffenden Anstalten bemängelt, und auf die oftmals mit Privathandelsschulen verbundenen, meist wertlosen Stellenvermittlungen hingewiesen.

Der daraufhin ergangene Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe gegen die Privathandelsschulen vom 15. Februar 1908 ermöglichte nun, an vielen Orten mit Erfolg gegen bestehende Unternehmungen vorzugehen. Besonders wichtig ist aber, daß seitdem Neugründungen in der vorher gebräuchlichen Form nicht mehr festzustellen sind; die nach dem Erlasse notwendige staatliche Genehmigung hat abschreckend gewirkt. Dafür trat aber bald ein anderer Mißtand auf. Die genehmigten Anstalten fügten ihrer Firma den Zusatz: »staatlich genehmigt« oder »staatlich konzessioniert« bei, um dadurch »den Eindruck zu erwecken, als ob sie Staatsschulen oder solche mit Staatsaufsicht seien«[1]). In einem Erlaß des Ministers vom 4. Mai 1910 ist den Privathandelsschulen die Führung eines solchen Zusatzes untersagt.

b) Handels-Vorschulen.

(Handelsjahresschulen.)

In der Entwicklung des deutschen Kaufmannstandes kann das kaufmännische Fortbildungsschulwesen insofern als eine erfreuliche Erscheinung angesehen werden, als nahezu alle in Betracht kommenden Kreise sich über die Notwendigkeit der Ergänzung der praktischen Lehre durch theoretischen Unterricht und der einzuschlagenden Wege einig geworden sind. Verbesserungen verschiedener Art, wie Besuchszwang, Tagesunterricht, gelangen immer mehr zur Einführung, die gesetzgeberischen Maßnahmen verschiedener deutscher Bundesstaaten berechtigen zu den besten Hoffnungen.

Entgegen diesem erfreulichen Aufschwunge sind seit einigen Jahren Bestrebungen im Gange, die kaufmännischen Fortbildungsschulen durch sogenannte Handelsjahresschulen oder Handelsvorschulen zu ersetzen. »Die Jahresschule will in vollbesetztem Unterricht von etwa 30 Wochenstunden die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf betreiben[2]). Der Unterricht soll ein Jahr dauern und vor dem Eintritt in die kaufmännische Lehre erfolgen,

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 50, S. 75.

[2]) Und zwar für männliche und weibliche Handlungsgehilfen.

die dafür um diese oder doch um einen Teil dieser Zeit gekürzt werden soll. Für die praktische Lehrzeit soll der Absolvent der Jahresschule vom Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule befreit sein«[1]).

Diese Neuerung ist zuerst in Baden aufgekommen, wo auch schon eine größere Anzahl von Städten die Einrichtung übernommen haben.

Obwohl diese Handelsjahresschulen erst das Produkt der letzten Jahre sind, haben sie doch schon warme Förderer in den Prinzipalen und den Handelskammern gefunden. Der Hauptgrund dieser Befürwortung wird darin gesucht, daß diese Schulen billige Arbeitskräfte schaffen und damit zur scheinbaren Verbilligung des kaufmännischen Betriebes nicht unwesentlich beitragen. Das bislang den männlichen Angestellten vorbehaltene Gebiet wird enger und enger umgrenzt, immer mehr Stellungen werden von den Frauen eingenommen. »So ist es schon heute die Signatur des kaufmännischen Arbeitsmarktes: ein starkes Überangebot männlicher Arbeitskräfte und starke Nachfrage nach billigen weiblichen Arbeitskräften«[2]). Die Jahresschule bildet Jahr für Jahr weibliche Schülerinnen aus und stellt sie nach einjährigem Fachunterricht dem Handelsgewerbe zur Verfügung.

Noch ein wesentlicher Grund dafür, daß die Prinzipale die Jahresschulen nach Möglichkeit fördern, liegt vor. Die Ausgestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule brachte den Tagesunterricht und den Besuchszwang, und nun begannen lebhafte Klagen über die »unerträgliche Belästigung« des Prinzipals. Diesem in den Augen der Prinzipale erheblichen, in Wirklichkeit nur vermeintlichen Übelstande sucht die Jahresschule abzuhelfen, indem sie ihren Schülern den Unterricht vor Eintritt in die Lehre erteilt, wodurch eine Befreiung vom späteren Besuche der Fortbildungsschule eintritt.

Aber auch die Lehrerschaft ist es vielfach, die für Förderung der Jahresschulen eintritt. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß den Lehrerkreisen viele Verbesserungen auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens zu verdanken sind, so muß doch zugegeben werden, daß bei dem Bestreben der Lehrer nach Erweiterung des Wirkungsgebietes der Fortbildungsschule zu einem nicht geringen Teile der Wunsch maßgebend gewesen sein dürfte, einen höheren Nebenverdienst zu erzielen.

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 7.

[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 9.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Jahresschulen wird das Hauptkontingent der Besucher von jungen Mädchen gestellt. Diese Erkenntnis führte dann zur Gründung von Jahresschulen ausschließlich für junge Mädchen, so in Mannheim und Mainz. Die Handelsjahresschule in Freiburg in Baden weist seit ihrer Wirksamkeit z. B. folgende Besuchsziffern auf[1]):

	Eintritt	Knaben	Mädchen
	Ostern 1906	10	20
Klasse A	September 1906	12	18
„ B	Ostern 1907	9	20
„ C	Ostern 1907	9	18
„ A	September 1907	12	26
„ B	Ostern 1908	9	10
„ C	Ostern 1908	10	9
„ D	Ostern 1908	8	12
„ A	September 1908	11	14
„ B	Ostern 1909	14	21
„ C	Ostern 1909	12	22
„ D	September 1908	9	17
„ A	September 1909	13	20
„ B	Ostern 1910	11	25
„ C	Ostern 1910	15	21
„ D	September 1909	12	20

»Trotz der gerade in Freiburg betriebenen umfangreichen Reklame, trotzdem sich eine Anzahl Prinzipalsvereine öffentlich verpflichtet haben, nur noch Lehrlinge einzustellen, die die Jahresschule absolviert haben, trotzdem diesen Lehrlingen das Schuljahr bei der Lehrzeit angerechnet wird, ist das gewaltige Überwiegen des weiblichen Elementes nicht zu verbergen«[2]), wodurch für den Handlungsgehilfen eine bedenkliche Lage geschaffen wird.

Auch dem Bestand der kaufmännischen Fortbildungsschulen kann die Jahresschule gefährlich werden dadurch, daß ihr ein beträchtlicher Teil der Schüler entzogen wird. Und nicht mit Unrecht fürchtet der D. H. V., daß »die verheißungsvollen Anfänge einer allgemeinen kaufmännischen Fortbildungsschule für das ganze Reich .... auf das schwerste bedroht« werden[3]).

Von seiten der Handelsjahresschulen wird darauf hingewiesen, daß sie eine bessere Ausbildung gewährleisten, was ja auch die

[1]) Jahresberichte der städtischen Handelsschule.
[2]) Schriften des H. V. D. Bd. 48, S. 14.
[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 16.

Veranlassung gegeben habe, das bisherige System der Fortbildungsschule durch ein zweckmäßigeres zu ersetzen. Die Beweisführung kann aber als mißglückt angesehen werden; stellt doch selbst das badische Landesgewerbeamt fest, »daß auch die von der Handelsschulinspektion vorgenommenen Prüfungen der genannten (Jahres-)Schule ein günstiges Ergebnis gehabt haben ... Immerhin wurde durch dieselbe ein Zurückstehen der Absolventen der allgemeinen Handelsschule keineswegs festgestellt, es wurde vielmehr der Eindruck gewonnen, daß die Kenntnisse der letzteren im allgemeinen doch noch fester und gesicherter waren« [1]).

Ist auch zugegeben, daß Lehrlinge sowohl wie Lehrer bei Behandlung theoretischer Gebiete mehr zu leisten vermögen, wenn die geschäftliche Tätigkeit außer Betracht bleibt, so ist doch der vom D. H. V. vertretene Standpunkt, »daß der größte Teil der sogenannten fachwissenschaftlichen Ausbildung völlig wertlos bleibt, wenn das Verständnis dafür nicht durch die Praxis gefördert wird« [2]), als durchaus zutreffend zu bezeichnen [3]). Lediglich die Prinzipale, nicht aber die Handlungsgehilfen können einen nennenswerten Vorteil in den Handelsjahresschulen erblicken. Den geringen Vorzügen stehen ganz offenkundige Mängel für den kaufmännischen Nachwuchs und damit für den gesamten Kaufmannsstand gegenüber.

Erwähnung verdient hier noch die Stellung des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, der sich auf seinen Tagungen in Wiesbaden 1905 und Eisenach 1910 gegen die Handelsjahresschule ausgesprochen hat. In Eisenach faßte der Verband folgende Entschließung [4]):

> »Die freiwillige Jahresschule, welche vor Eintritt in die Lehre besucht werden soll, kann nicht als vollwertiger Ersatz der dreiklassigen Pflichthandelsschule angesehen werden.
>
> Es ist daher aus praktischen und pädagogischen Gründen zu fordern, daß mit Beginn der kaufmännischen Tätigkeit eine ausreichende Handelsfortbildungsschulpflicht an die zurückgelegte Jahresschule sich anschließt.«

---

[1]) Denkschrift des Großherzogl. Badischen Landesgewerbeamts. Siehe Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 17/18.

[2]) Siehe Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 18.

[3]) Aus dem Bericht der Handelskammer Magdeburg über ihre Sitzungen vom 15. Sept. 1911 geht hervor, daß sie den Standpunkt des D. H. V. teilt. Es heißt dort u. a.: »Das Nebeneinander der Theorie und Praxis erscheine die denkbar glücklichste Lösung der Ausbildungsfrage.«

[4]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 32.

Denselben Standpunkt nimmt auch die preußische Regierung ein. Auf dem 3. Preußischen Fortbildungsschultag, der im Jahre 1909 in Danzig stattfand, erklärte der Vertreter des preußischen Handelsministeriums im Hinblick auf die allgemeine wie auf die kaufmännische Fortbildungsschule, »daß das Ministerium gegenüber den hervortretenden Versuchen auf Ersetzung der Pflichtfortbildungsschule durch die Vorschulen an der Ausgestaltung des bisher bewährten Fortbildungsschulwesens festhalten würde« [1]). Auf ganz derselben Basis bewegen sich auch die Leitsätze, die Prof. Dr. Otto Lyon-Dresden auf dem sächsischen Gemeindetage in Annaberg im Juli 1909 in bezug auf die Aufgaben der Fortbildungsschule aufstellte [2]).

Von den Handlungsgehilfenverbänden hat sich bis heute nur der D. H. V. mit der Frage der Handels-Jahresschulen beschäftigt. Nach eingehenden Beratungen des Ausschusses des Deutschen Handlungsgehilfentages im Jahre 1908 [3]) wurde beschlossen, eine eingehende sorgfältige Prüfung aller einschlägigen Fragen vorzunehmen, zu welchem Zwecke ein Ausschuß eingesetzt wurde, der im Jahre 1910 seinen Bericht erstattete. Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages ist hierin zu folgender Entschließung gelangt [4]):

»Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages nimmt mit Entschiedenheit Stellung gegen die Errichtung von Handelsvorschulen (Handelsjahresschulen), die einen Ersatz der kaufmännischen Fortbildungsschulen darstellen sollen, indem sie die theoretische Ausbildung des Lehrlings in die Zeit vor Antritt seiner Lehrstelle verlegen wollen.

Die Handelsvorschulen verdanken ihr Entstehen zum größten Teile dem eigennützigen Verlangen eines Teils der Lehrherren, ihre lernenden jungen Leute während der Geschäftsstunden nicht zur kaufmännischen Fortbildungsschule schicken zu müssen, sondern den Unterricht durch eine theoretische Fachbildung vor Antritt der Lehre zu ersetzen. Diese einseitige theoretische Ausbildung ohne das Nebenhergehen der Praxis steht im Widerspruch mit dem Wesen des kaufmännischen Berufes, der in erster Linie ein praktischer Beruf ist.

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 32/34.
[2]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 40.
[3]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 41.
[4]) Schriften des D. H. V. Bd. 48, S. 41/43.

Die Handelsvorschule bringt insbesondere folgende Nachteile:

1. Der Lehrstoff wird von dem jugendlichen Schülermaterial nicht begriffen, weil die dem Unterricht ergänzenden Geschäftsvorfälle fehlen.
2. Der Lehrstoff haftet nicht, weil er wie bei den (Privathandelsschulen) Schnellpressen in die Köpfe der Schüler hineingepreßt wird und ebenso schnell wieder verloren geht.
3. Die dringend erforderliche erzieherische Einwirkung bis zum 18. Lebensjahre geht völlig verloren.
4. Die Handelsvorschule entzieht der Fortbildungsschule einen Teil des Schülermaterials und verhindert durch den entstehenden Dualismus deren weiteren Ausbau.
5. Die durch den Besuch der Handelsvorschule entstehenden Kosten ermöglichen es nur Kindern bemittelter Eltern, diese Schule zu besuchen. Dadurch werden künstlich Klassenunterschiede geschaffen, die auf die zukünftige Entwicklung des ganzen Handlungsgehilfenstandes nachteilig wirken müssen.
6. Die Handelsvorschule dient erfahrungsgemäß in erster Linie zur Heranbildung großer Scharen weiblicher Angestellter, die im Kaufmannsstande eine lohndrückende Tätigkeit ausüben, den Familienberufen aber entzogen werden.

Diesen Nachteilen der Handelsvorschulen stehen besondere Vorzüge nicht gegenüber. Die Nachteile werden auch dadurch nicht aufgehoben, daß der Besuch der Handelsvorschulen auf $1^1/_2$ oder 2 Jahre ausgedehnt wird.

Der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages sieht die praktische kaufmännische Lehrzeit in Verbindung mit dem theoretischen Unterricht in der kaufmännischen Fortbildungsschule als die einzig richtige Grundlage für die kaufmännische Ausbildung an, die deshalb durch keine Experimente erschüttert werden darf.

Der Ausschuß richtet an alle interessierten Kreise das dringende Ersuchen, die Errichtung von Handelsvorschulen zu verhindern, dagegen die weitere Ausgestaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen nach Kräften zu fördern. Besonders ist eine Vermehrung der obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden auf mindestens acht zu erstreben, die innerhalb der Tageszeit und nicht später als 6 Uhr nachmittags liegen müssen.

Die kaufmännische Fortbildungsschule soll der Vertiefung der allgemeinen Bildung, der beruflichen Ausbildung und der staatsbürgerlichen Erziehung dienen. Sie bildet eines der wichtigsten Mittel des Staatsorganismus zur kulturellen Hebung des Volksganzen. Ihr Ausbau darf darum durch keinerlei Rücksichten auf rein egoistische Interessen der Prinzipale und Lehrherren behindert werden.«

Diese Entschließungen des D. H. V. nebst ausführlichen Begründungen sind allen Regierungen und den Stadtvertretungen, welche die Errichtung von Handelsvorschulen beabsichtigten, zugesandt worden. »Der Erfolg ist freilich bisher nur gering gewesen. Der Einfluß der selbständigen Kaufleute, die durch die Vorschule ihre Lehrlinge vom Zwangsbesuch der Fortbildungsschule befreien wollen, in Verbindung mit den Bestrebungen vieler Kreise der Handelslehrer ist stets so groß, um die Errichtung einer Handelsvorschule durchzusetzen«[1]).

---

[1]) Schriften des D. H. V. Bd. 50, S. 74.

Literaturverzeichnis.

I. Material des D. H. V.

a) Die Verbandsschriften.

Bd. 1. Handlungsgehilfentage 1896 und 1897. Berichte und Verhandlungen, Geschäftsberichte und Abrechnungen für die Jahre 1895 und 1896.

„ 2. Handlungsgehilfentag 1898. Ladenschlußbewegung, Kaufmännische Schiedsgerichte, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Einfluß der Handlungsgehilfen auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften.

„ 3. Was wir wollen!

„ 4. Das Recht des Handlungsgehilfen. Ein Handbuch für Rechtsuchende.

„ 5. Handlungsgehilfentag 1899. Warenhäuser und Handlungsgehilfen, Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufmännische Schiedsgerichte.

„ 6. Handlungsgehilfentag 1900. Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufmännische Schiedsgerichte, Handlungsgehilfenkammer.

„ 7. Kaufmännische Schiedsgerichte.

„ 8. Handlungsgehilfentag 1901. Kranken-Versicherungszwang für Handlungsgehilfen, Kaufmännische Schiedsgerichte, Erfahrungen mit dem Ladenschlußgesetz.

„ 9. Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel.

„ 10. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 1. Teil. Wie das Gesetz entstand.

„ 11. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 2. Teil. Wie das Gesetz ausgeführt wird.

„ 12. Handlungsgehilfentag 1902. Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen, Kaufmännische Schiedsgerichte, Forderungen der Handlungsgehilfen an die Gemeinden, die Arbeitszeit in den Kontoren, die Sonntagsruhe.

„ 13. Handlungsgehilfentag 1903. Standespolitische Jahresschau. Handelsinspektoren, Kaufmännische Fortbildungsschulen, Arbeitszeit in den Kontoren.

„ 14. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

„ 15. Verbandstag 1903. Verhandlungsschrift nebst Jahresbericht und Abrechnung für das Jahr 1902.

„ 16. Die Deutschnationale Handlungsgehilfen-Bewegung, ihr Werdegang.

„ 17. Dienstvertrag, Sonntagsruhe, Laden- und Kontorschluß und Handelsinspektoren. (Drei Gesetzentwürfe und ihre Begründung, dem österreichischen Abgeordnetenhause überreicht.)

Handlungsgehilfentag 1905. I.

„ 18. Verhandlungsschrift über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses.

„ 19. Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Privathandelsschulen, Staatliche Stellenlosenversicherung, Vereinigungsrecht.

„ 20. Warenhäuser und Konsumvereine.

„ 21. Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe.

Handlungsgehilfentag 1905. II.

Bd. 22. Verhandlungsschrift über die Vollverhandlungen.
„ 23. Die Handlungsgehilfenkammern.
„ 24. Die Arbeitszeit in den Kontoren.
„ 25. Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe.
„ 26. Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1903/04.
„ 27. Verbandstag 1905.

Handlungsgehilfentag 1907. I.

Verhandlungsschriften über die vorbereitenden Sitzungen des Ausschusses.

„ 28. Ladenschluß, Mindestruhezeit, Sonntagsruhe, Anstellungsvertrag u. Lehrlingswesen.
„ 29. Hilfskassengesetz, Arbeitszeit in den Kontoren.
„ 30. Die Kaufmannsgerichte.
„ 31. Handelsinspektoren.
„ 32. Die Konkurrenzklausel.

Handlungsgehilfentag 1907. II.

„ 33. Verhandlungsschrift über die Vollverhandlungen.
„ 34. „ „ „ „ 2. Teil.
„ 35. Die staatliche Pensionsversicherung für Privatangestellte.
„ 36. Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe.
„ 37. Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1905/06.
„ 38. Verbandstag 1907.

Handlungsgehilfentag 1909.

„ 39. Sozialpolitische Standesschau des D. H. V. 1907/08 I.
„ 40. „ „ „ „ „ II.
„ 41. Die Novelle zur Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen.
„ 42. Handlungsgehilfen-Forderungen zur Verbesserung des Handlungsgehilfenrechts.
„ 43. Kaufmannsgerichte, Arbeitskammern oder Kaufmannskammern.
„ 44. Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe.
„ 45. Die Reichsversicherungsordnung. Die Erhebungen des D. H. V. über die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen.
„ 46. Geschäftsbericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1907/08.
„ 47. Verhandlungsschrift über den 11. Verbandstag am 14. Juni 1909 in Stuttgart.
„ 48. Handelsvorschulen (Handelsjahresschulen).
„ 50. Deutscher Handlungsgehilfentag 1911. Standesschau.
„ 51. „ „ „ „
„ 53. Die Angestelltenversicherung.
„ 55. Die Konkurrenzklausel.
„ 56. Die staatsbürgerliche Erziehung des jungen Kaufmanns.
„ 57. Die Deutschnationale Handlungsgehilfenbewegung und die politischen Parteien.
„ 58. Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1909/10.
„ 59. Verhandlungsschrift über den 12. Verbandstag 1911 zu Breslau.

WIKIPEDIA

Hermann Schuon

Gustav Hermann Schuon (* 26. März 1886 in Hall[1]; † 29. Dezember 1966 in Ludwigsburg[2]) war ein deutscher Wirtschaftsmanager und lange Zeit alleiniger Generaldirektor der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot.

Inhaltsverzeichnis

Werdegang
- Vorstand GdF

Ehrungen

Literatur

Einzelnachweise

Werdegang

Schuon besuchte die Oberrealschule in Schwäbisch Hall und studierte im Anschluss Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Jena. Nach Abschluss blieb er dort mehrere Jahre als Assistent am Staatswissenschaftlichen Seminar tätig und bereitete seine Dissertation vor, die er 1912 vorlegte. Von 1912 bis 1914 war er Syndikus des Landesverbandes Elsaß-Lothringen des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in Straßburg. 1914 kam er nach Metz und war dort Beigeordneter und stellvertretender Bürgermeister, sowie Vorstand des Kommunalverbandes Lothringen. Nach der Abtretung Lothringens an Frankreich war er von 1920 bis 1922 Vorstand des württembergischen Rohstoff- und Auftragsamtes in Stuttgart und von 1922 bis 1926 Vorstand der württembergischen Rohstoffgesellschaft.

Vorstand GdF

Auf Empfehlung des württembergischen Staatspräsidenten und späteren Widerstandskämpfers gegen das NS-Regime Eugen Bolz, wurde Schuon 1926 in den Vorstand der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg berufen. Dem Unternehmen verhalf er bald zu großen Fortschritten und Ansehen. Dessen ungeachtet wurde er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 aus politischen Gründen abgesetzt. 1945 folgte seine Wiedereinsetzung, nunmehr als alleiniger Generaldirektor der Bausparkasse. Zudem übernahm er den Vorsitz des Vorstandes des Verbands der Privaten Bausparkassen und war Mitglied des Vorstandes des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. Ferner war er Vizepräsident der International Union of Building Societies and Savings and Loan Associations, Vorstandsmitglied des Deutschen Heimstättenwerks in Bielefeld sowie Aufsichtsratsmitglied der Hausbau Wüstenrot.

Wüstenrot Holding Ludwigsburg

Ehrungen

- 1950: Ehrensenator der Technischen Hochschule Karlsruhe
- 1952: Ehrensenator der Technischen Hochschule Stuttgart
- 1952: Großes Verdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland

Literatur

- Internationales Biographisches Archiv 40/1955 vom 26. September 1955
- Karl Ritter von Klimesch (Hrsg.): *Köpfe der Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft.* 1953
- Walter Habel (Hrsg.): *Wer ist wer?: das Deutsche Who's Who.* – Berlin: Arani, 1955

Einzelnachweise

1. Geburtsregister StA Hall, Nr. 43/1886
2. Sterberegister StA Ludwigsburg, Nr. 1095/1966

Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hermann_Schuon&oldid=180996155“